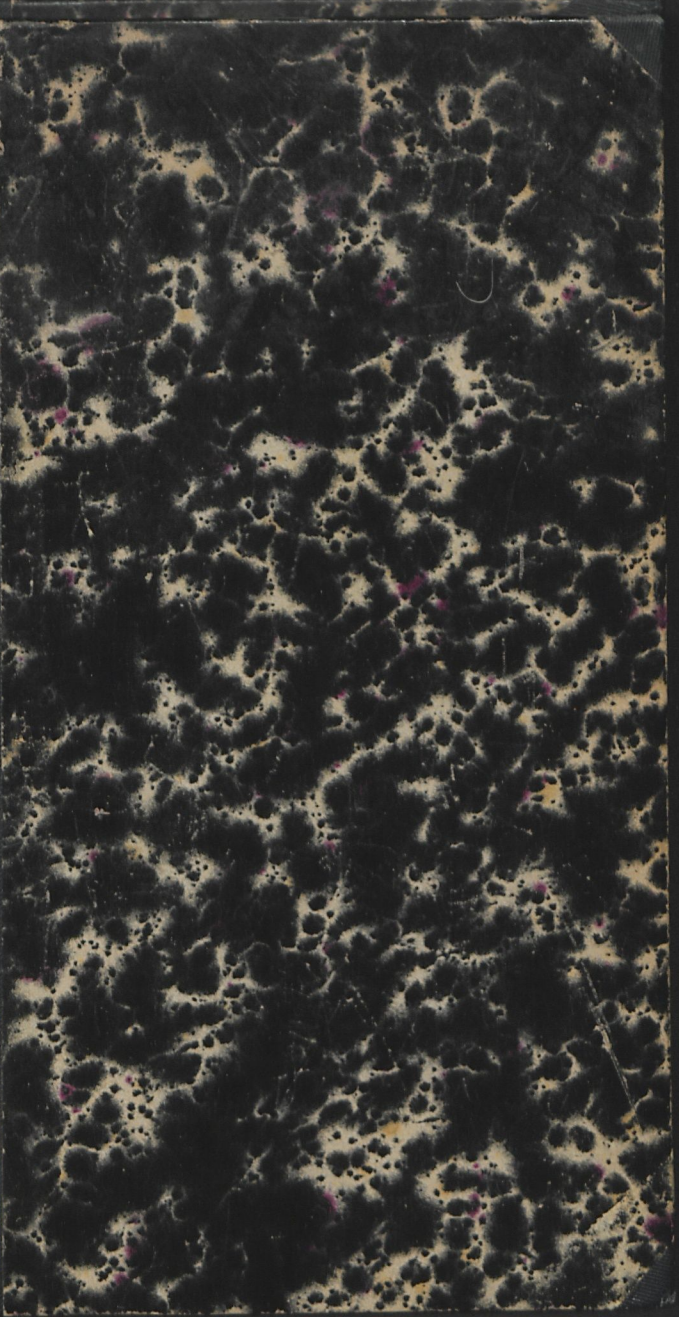


Fragment of a light-colored paper label on the spine.

u
6

u.
0.



oo wt
w



B. n. 270.





B r i e f e

über

die jetzige Uneinigkeit

zwischen

den Amerikanischen Colonien

und

dem Englischen Parlament.



Aus dem Englischen.


Hannover 1776.





G 148





Erster Brief.

Mein Herr!

Da ich Willens bin einige Briefe über die jetzige Uneinigkeit zwischen den amerikanischen Colonien und dem englischen Parlament an Sie zu schreiben, so finde ichs höchstnützlich, Ihnen vorläufig eine kurze historische Nachricht von den grossen Aussenlinien der im genauen Verstande so genannten brittischen Constitution zu geben.

„Im genauen Verstande sogenannten“ sage ich, weil eigentlich die englische Constitution aus vier verschiedenen zu verschiedenen Zeiten gemachten Constitutionen besteht.

Ohne eine hinlängliche Kenntniß dieser vier Constitutionen, ist weder ein einzelner Mann noch eine Gesellschaft von Leuten im Stande, ein gesundes, entscheidendes Urtheil über diesen Streit zu fällen.

Um also über einen so wichtigen Gegenstand ein neues Licht zu verbreiten, so definire ich eine Constitution folgendergestalt: „sie ist ein Definitivtrakt

„Vertrag, welcher zwischen zwey oder mehrern
 „unabhängigen, in gleichem Verhältniß ge-
 „gen einander stehenden Staaten, in der bes-
 „ondern Absicht geschlossen wird, um diese Staa-
 „ten in eine Republik mit einander zu verbinden.“
 Dieser Vertrag kann, nachdem er einmal geschlos-
 sen und ratificirt worden, in keinem einzigen Ar-
 tikel verändert noch aufgehoben werden, ohne eine
 solche conföderirte Republik zu trennen, oder tren-
 nen zu wollen; und in dieser Absicht ist eine Con-
 stitution wesentlich von einer simplen Akte eines
 Parlaments unterschieden, weil letzteres ob gleich
 es von eben den conföderirten Staaten errichtet
 worden, zwischen welche die gesetzgebende Gewalt
 völlig gleich getheilt bleibt, dennoch weder unabh-
 hängig von einander sind, noch in völlig gleichem
 Verhältniß mit einander stehen, und deren Akten
 also, ohne eine solche conföderirte Republik zu tren-
 nen oder trennen zu wollen, widerrufen werden
 können.

Unsere erste Constitution, der Zeit nach, ist ders-
 jenige Vertrag, welchen der geistliche und weltliche
 Stand (denn zur damaligen Zeit formirte die
 Geistlichkeit einen eigenen abgesonderten Stand)
 zu den Zeiten Wilhelms von der Normandie,
 mit einander machten, und welchen dieser Fürst
 vier Jahr hernach öffentlich bestätigte. Diesen
 Vertrag nannte man damals, „Lex terra, lex
 regni,“ (das Gesez des Landes und des Königs-
 reichs) und wird bis auf den heutigen Tag das
 allgemeine Gesetz, (the common law) genannt.
 Es besteht aus 110 geschriebnen Artikeln.

Zum

Zum Beweis des wesentlichen Unterschieds zwischen einer Constitution und einer Parlamentsakte, bemerke man, daß bis auf diese Stunde in allen unsern Gerichtshöfen folgende unverletzliche Maxime angenommen: daß in allen Fällen, wo das allgemeine Gesetz und besondere Statuten einander widersprechen, das erste allezeit den letztern vorgezogen werden soll.

Unse zweyte Constitution ist der berühmte Runningmedische Traktat. Die hohen contrahirenden Parteyen waren, der König auf der einen Seite, und von der andern, das Königreich.

Unter der Benennung Königreich denken wir uns hier, die drey Stände der Geistlichkeit, der Patricier und der Bürgerschaft, unter dem gemeinschaftlichen Namen und Titel, Königreich, mit einander vereinigt.

Dieser Runningmedische Tractat ist, so wie der erste, in lateinischer Sprache abgefaßt, und wird in dieser Sprache genant, „Conventio inter regem et regnum“ eine Convention, nicht zwischen dem König und seinen Unterthanen, (denn zwischen unabhängigen und in gleichem Verhältniß gegen einander stehenden Staaten, findet keine Untervürsigkeit statt) sondern eine Convention zwischen dem König und dem Königreich.

Der Traktat Wilhelms von der Normandie, war die Grundlage des Runningmedischen Traktats; auch behielt er in allen Stücken seine völlige Gültigkeit, da ausgenommen, wo in dem letz-



tern Traktat besondre und ausdrückliche Veränderungen gemacht worden. Diesen Dunningmedischen Traktat hat man, seit dem ersten Augenblicke seiner Ratification und Bekräftigung, mit Recht für die Schutzwehr der englischen Rechte und Freyheiten gehalten. Denn, so wie Wilhelm von der Normandie, in seinem Traktat mit den verschiedenen angeführten englischen Ständen, hauptsächlich dafür sorgte, daß die von jedem dieser drey Stände zu erfüllenden Pflichten, genau beschrieben und bestimmt werden sollten, dabey aber der Pflichten des königlichen Standes gar nicht gedachte, oder sie wenigstens nicht genug bestimmte; so sorgten, in diesem Dunningmedischen Traktat, die hohen unter dem gemeinschaftlichen Namen des Königreichs contrahirenden Stände, hauptsächlich dafür, daß die bestimmten Grenzen, die Ausdehnung und das non plus ultra der Krone oder des königlichen Standes festgesetzt würden. Auch hat der königliche Stand keine moralische noch politische Ursache sich hierüber zu beklagen; weil dieser Vergleich nichts anders enthält oder bestatigt, als was von Anbeginn der Welt in allen Reichen und in allen Traktaten üblich gewesen, nemlich, die gesetzgebende Gewalt des Stärkern über den Schwächern. Vier oder fünf Auszüge aus diesem berühmten Traktat, werden die amerikanischen Streitigkeiten in ein so helles Licht setzen, daß jeder gewöhnlicher Beobachter im Stande seyn wird, ein so richtiges Urtheil über diese Sache zu fällen, als der geschickteste und erfahrenste Staatsmann im ganzen Königreich.

Zu

Zuerst also, mein Herr, ist in diesem Vergleich ausdrücklich ausgemacht worden, „daß, so oft der König eine Zulage von den andern drey Ständen verlangt, er sie an irgend einem gewissen Orte (aliquo certo loco) zusammen kommen lassen soll, um sowol über die Erforderniß, als über das Quantum der verlangten Summe, sich gemeinschaftlich mit ihnen zu berathschlagen, und in dieser Versammlung sollen sie mit einander ausmachen, ob eine Zulage nöthig sey.“ Deswegen heißt diese Versammlung auf lateinisch „Concilium de assidendo auxilio,“ und auf Englisch, „a Council for assenting an aid,“ d. i. eine Versammlung in der eine neue Zulage bewilligt werden soll.

Bei diesem Artikel des Kuningmedischen Vergleichs muß ich noch bemerken, daß vor der Bestätigung desselben, der Heretoch oder Lordlieutenant einer jeden Grafschaft im Königreich, die angehörenden Einwohner und Bürger (Freeholders and Freeman) jährlich ex officio, zu ihren Provinzialversammlungen (provincial Parliaments or County-Courts) zusammenberief, um daselbst eine neue Auflage zu bewilligen, oder andre Staatsgeschäfte zu betreiben. Weil aber zu der Zeit, wo dieser Vergleich geschlossen wurde, zwey mächtige Partheyen in England waren, wovon die schwächere es mit dem König, und die stärkere es mit den drey andern Ständen hielt, und also nach der Lage der Sachen zu befürchten war, es möchten in der Folge, wenn Zulage von dieser Art zu oft

von der Krone gefordert würden, einige der Herzogthums ihre respectiven Provinzialparlamenten zusammen berufen, andere aber nicht; so wurde in diesem Artikel des Vergleichs ausdrücklich bestimmt und ausgemacht, daß das Recht, die andern drey Staaten, insonderheit wegen Bewilligung einer Zulage zusammen zu berufen, den Vordlieutenants abgenommen werden, und künftig nur der Krone zusehen sollte.

Dies war in der That eine wichtige Concession von Seiten der drey andern Stände; denn es ist ein ungezweifeltes Vorrecht eines jeden Standes, seine Mitglieder in allen Staatsangelegenheiten selbst zusammen zu berufen. Dennoch müssen wir, um unsern Vorfahren nicht unrecht zu thun, gesehen, daß sie sich dieses Vorrechts nur in dem Fall begeben haben, wenn eine Zulage bewilligt werden sollte, wie aus einem andern Artikel dieses Traktats erhellet, dessen ich hernach gedenken werde. Auch ließen sie dieses Vorrecht nicht anders, als gegen den stärksten und rühmlichsten Ersatz von königlicher Seite fahren.

Dieser Artikel des Rünningmedischen Vergleichs also beweist ganz deutlich, daß den Amerikanern, als Leuten, die frays Erbsitz besitzen, von dem letzten Parlament keine Contributionen aufgelegt werden könnten, weil der König sie nicht zusammen berufen lassen. und nach Inhalt dieses Vergleichs ist keine Provinz schuldig, Auflagen zu bezahlen, wenn sie nicht ausdrücklich von der Krone dazu eingeladen worden.

Es würde eine elende Ausflucht seyn, wenn das Ministerium etwa hier einwenden wollte, „es sey so ungereimt als unmöglich, die Amerikaner vor den König nach Westminster vorladen zu wollen, so oft ein Parlament gehalten werden soll.“ Es sey mir erlaubt diesen unwissenden Politikern zu sagen, daß bey solchen Versammlungen zur Bewilligung einer neuen Auflage von Alters her die Gewohnheit in England gewesen, und noch lange nach der Ratification dieses Traktats beybehalten worden, daß nemlich die drey übrigen Stände, sich selbst an einem gewissen Ort, „ad certum locum“ innerhalb ihrer eignen respectiven Gerichtshöfe oder Provinzialparlamenten Contributionen aufzulegen, und so lange freye Leute blieben, als sie fortführen, ihr eignes Geld in ihren eignen Parlamentern zu bezahlen, und ihre eignen Lordlieutenants, Sheriffs und ihre eigene Miliz zu erwählen, wie wir dem Constitutionalrecht gemäß noch jetzt thun sollten. Wo liegt denn nun, mein Herr, die Ungereimtheit oder Unmöglichkeit einer auf königlichen Befehl in Amerika zu haltenden Provinzialversammlung, „ad certum locum“, der angezessenen Einwohner und Bürger in Amerika, innerhalb ihrer respectiven Provinzen und Colonien. Würden die Schiffe, welche jetzt ein Regiment nach dem andern transportiren, unsre Truppen in Amerika zu ermorden, nicht eben so bald diese Anforderung des Parlaments, an die Sheriffs der verschiedenen amerikanischen Colonien überbringen?

Als den zweyten Auszug aus diesem Kun-
ningmedischen Vergleich, will ich denjenigen
Artikel anführen, wodurch ratificirt und bekräftigt
wird, daß alle Städte, Flecken, Dörfer und Hä-
fen, ihre Rechte und Zollfreyheiten zu ewigen
Zeiten ungekränkt behalten sollen.

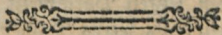
Was hat also der König für ein Recht, den bos-
tonischen Hafen mit Gewalt zu sperren, oder welche
Parlamentsakte kann Constitutionsmäßig gül-
tig seyn, die dem König diese Macht ertheilt.
Können die Bostonianer zwey so gänzlich verschie-
dene und sich widersprechende Gesetze zu glei-
cher Zeit erfüllen; und ist es nicht, wie ich oben
gezeigt habe, eine festgesetzte Maxime, daß in sol-
chen Fällen die Statuten allezeit dem Constitu-
tionalgesetz weichen müssen?

Ueberdies macht, in einem andern Artikel des
besagten Vergleichs, der König sich und seine Er-
ben, auf ewige Zeiten verbindlich: „daß er,
weder in eigner Person, noch mittelst einer abge-
schickten Armee, gegen keinen freyen Engländer
zu Felde ziehen soll, wosfern es nicht nach dem
gesetzmäßigen Urtheil seiner Pairs geschieht.“

Wer eine Erklärung des Ausdrucks „gesetz-
mäßiges Urtheil verlangt, den verweise ich auf
den vorangeführten Traktat Wilhelms von der
Normandie, wo ganz deutlich gezeigt wird, daß
ein solches Urtheil von zwölf geschwornen Män-
nern (Jury) die mit dem Verbrecher von einerley
Stande sind, nach vorhergegangner Untersuchung
gefället

gefället werden muß. Wenn der Leser diesen Artikel des Normandischen Traktats, im 20sten Capitel de Friburgis beziehet, nachlesen will, so wird er sich daraus überzeugen, daß diese zwölf Geschwornen von gleichem Stande, nicht 3000 Meilen über das Weltmeer sollen hergeholt, sondern daß drey derselben in dem District (decennary) wo das Verbrechen begangen worden, und die andern drey und drey aus den drey benachbarten Districten erwählt werden sollen.

Nun möchte ich gerne wissen, mein Herr, „ob je eine solche Jury irgend jemand in Boston, irgend eines wirklichen Verbrechens schuldig erkannt habe“? Denn aus dieser Ursache wird jezo der Bostonsche Hafen mit bewaffneter Hand verschlossen gehalten, und dadurch den Artikel im Nürnbergischen Vergleich ausdrücklich zuwidergehandelt welcher ganz deutlich und bestimmt erklärt, daß alle Häfen dieses Königreichs, ihre Rechte und Zollfreyheiten zu ewigen Zeiten ungekränkt behalten sollen.



Zwei

Zweiter Brief.

Das Dritte was ich aus dem Runningme-
dischen Vergleich anführen will, ist der Artikel,
wodurch der König sich und seine Erben auf ewi-
ge Zeiten verbindlich macht, daß er keine Akte un-
terschreiben will, wodurch dieser Vergleich, oder
auch nur ein einziger Artikel abgeändert oder
widerrufen werde; ferner daß wofern jemals ei-
ne solche Akte unterschrieben werden sollte, sie
niemals eine Gültigkeit haben, und als eine pure
Nullität und als ein unbeschriebenes Papier be-
trachtet, und nie weder von Ihm selbst noch
von jemand anders vollzogen werden soll. Seine
eigene Worte lauten im Lateinischen also: eo nun-
quam utemur nec per nos, nec per alium.

Dieser Artikel, mein Herr, ist bey der gegen-
wärtigen Crisis der Angelegenheiten, von doppelt-
tem Nutzen. Denn erstlich rechtfertigt und schützt
er das Verfahren der Amerikaner, wenn sie die
verschiednen vom letzten Parlament gegen sie aus-
gefertigten Akten, als leeres Papier, und als eine
Nullität ab initio behandeln; zweitens erspart die-
ser Artikel dem Ministerium die kränkende Demü-
thigung, diese Akten zu widerrufen, wie auch die
fürchterliche Gefahr und den fürchterlichen Auf-
wand, die sie stehen müssen, wenn sie wagen,
sie durch Land- und Seemacht zu zwingen. Denn
sie

sie haben gar nicht nöthig diese Akten zu widerrufen, weil sie an und für sich, Nullitäten „ab initio,“ sind, und weil der angezeigte Artikel ausdrücklich sagt: „daß der König weder in eigener Person, noch durch den General Gage, noch durch sonst jemand, eine Akte von der Art vollziehen soll.“

Auch würde nichts neues in diesem Verfahren seyn; denn unsre berühmte und unsterbliche Königin Elisabeth handelte in einen ähnlichen Fall eben so.

Heinrich der Achte, hatte diese Dame durch eine seiner Parlementsakten für unehelich geboren erklärt. Als diese Prinzessin zum Thron gelangte, so entstand die Frage: „Ob diese Akte förmlich widerrufen werden müste oder nicht?“ Nach einem kleinen Streit wurde einmüthig beschlossen; „daß diese Akte ab initio null und nichtig wäre, und deshalb nicht widerrufen werden dürste“.

Ich führe diese Akte als ein Exempel an, nicht weil er das einzige ist, sondern weil ich glaube der geheime Rath Georg des Dritten werde sich nicht schämen dürfen, dem Exempel der grossen und unsterblichen Elisabeth zu folgen.

Ehe ich meine Anmerkungen über diesen Vergleich schliesse, muß ich noch einen Auszug aus selbigem machen, und zwar von demjenigen Artikel, worinn der König sich und seine Erben auf ewig verbindlich macht, „daß, daferne entweder er selbst, oder seine Oberrichter, oder jemand von seinen Bedienten, 1 mals das ne plus ultra des Königlichlichen Standes, so wie es in diesem Vergleich
,, be

„bestimmt und festgesetzt worden, überschreiten soll;
 „ten, daß alsdenn in solchem Fall (wosern ihm
 „diese Ueberschreitung durch eine Petition vorge-
 „stellt worden, und er innerhalb vierzig Tagen
 „die Sache nicht wieder gut gemacht) die andern
 „consöderirten Stände, eine Committee von fünf
 „und zwanzig der vornehmsten angesehenen Bür-
 „ger erwählen soll, welche die Regierung so lange
 „verwalten, bis die Ueberschreitung worüber geklagt
 „wird, wieder gut gemacht worden, und daß wäh-
 „rend der Zeit, da der König unter dem Bann
 „der andern Stände ist, das gesammte Volk, sei-
 „nes Gehorsams gegen ihn entledigt seyn, und der
 „Committee von 25 den Eid der Treue leisten soll,
 „welche zur Regierung bestellt sind, und durch
 „diesen Vergleich die völlige Macht erhalten haben,
 „sich der Königlischen Ländereyen, Schlösser, Schif-
 „fe und alle seine übrigen Besitze, von welcher
 „Art und Benennung sie auch seyn mögen, auf
 „welche Weise es auch geschehen mag, zu bemäch-
 „tigen, und selbige so lange in ihrem Besitz zu be-
 „halten, bis der König selbst sich ihrem schieds-
 „richterlichen Ausspruch unterwerfen wird *secun-
 „dam eorum arbitrium*“. Allein diese schieds-
 „richterliche Gewalt erstreckt sich nicht so weit, daß
 man ihn zum Gefängniß oder zum Tode verur-
 theilen, oder ihn förmlich absetzen könne; denn die
 politische Absicht eines solchen gegen ihn angestell-
 ten Processus ist nur diese, ihm die tausfische Macht
 zu benehmen, sowohl einzelnen Personen als einem
 der Consöderirten Stände, Schaden zu thun.
 Kurz und deutlich von der Sache zu reden, der
 König

König ist während der Zeit da er unter dem Bann
 der übrigen Stände steht, als ein Wahnsüchtiger
 anzusehen, (nemlich in Rücksicht auf seine politi-
 sche Fähigkeit,) dem man kein scharfes Gewehr in
 die Hand geben darf, und man begegnet ihm in
 aller Absicht als einen wahnsinnigen Menschen,
 nicht allein dadurch, daß man ihm die Gelegenheit
 benimmt Schaden zu thun, sondern auch dadurch,
 daß man ihm die Zügel des Regiments wieder in
 die Hände giebt, so bald er wieder zu gesundem
 Verstande gekommen.

In diesem Verstande sagen wir, „der König
 als König kann nichts übel's thun“, denn wenn
 er auf vorerwehnte Art einer Vergehung über-
 wiesen wird, und auf geschehenes Ansuchen, dieses
 Vergehen wieder gut macht, so ist am Ende kein
 Schade geschehen. Aber gesetzt er macht nach ge-
 schehenen Ansuchen diese Vergehung nicht wieder
 gut, was ist alsdenn zu thun? In diesem Fall
 nimmt man vermittlest einer diesem Vergleich glück-
 lich eingewebten Fiction an, er müste das Ver-
 sehen, worüber geklagt wird, in einem Anfall von
 politischen Wahnsinn begangen haben. So hart
 aber beym ersten Anblick auch dieser Artikel des
 Hummingbirdschen Vergleichs den Königen von
 England zu fallen scheint, so wird man nach ge-
 nauerer Untersuchung finden, daß er ihnen die größ-
 te vollkommenste Sicherheit verschaffe. Denn oh-
 ne diese glückliche Fiction, würde ein jeder König
 von England, der die Constitution dieses König-
 reichs überträte, mit Recht für einen Tyrannen
 gehalten.



gehalten werden, und in allen Ländern wo die Regierung nur einigermaßen demokratisch ist, wird die Hinrichtung eines Tyrannen nicht allein für rechtmäßig gehalten sondern in vielen dieser Länder sogar mit einer öffentlichen und feyerlichen Belohnung beehrt. Allein in England wird Kraft dieses Manningmedischen Vergleichs, der König, wenn er auch die Gränzen der Königl. Gewalt überschreiten sollte, deswegen nicht gleich für einen Tyrannen gehalten, und man kann ihn also den Gesetzen zu Folge, einer solchen Vergehung wegen nicht am Leben strafen, sondern man hält ihn für einen Wahnsinnigen, der bald seine gesunde Vernunft wieder erlangen kann, und so verfährt man auch mit ihm. Allein derjenige der ihn umbrächte würde nicht allein keine erlaubte That, sondern vielmehr das größte Verbrechen begehen, das in unsern Gesetzen verboten ist.

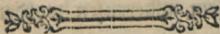
Aus dieser Erklärung dieses Artikels des Manningmedischen Vergleichs, muß es jedem unparteyischen Britten einleuchten, daß die Steuer-Akte, die bostonische Hafen-Akte, und andre gegen die Amerikaner ausgefertigten Akten, nichts als offene Verletzungen jener großen Vorzüge sind, welche dem Demokratischen Stande wovon unsere amerikanischen Brüder jetzt einen beträchtlichen Theil ausmachen, durch diesen Definitivtractat ausdrücklich garantirt werden. Folglich kann der Amerikanische Congress für nichts anders, als für eine Constitutional-Versammlung gehalten werden, die nicht allein durch den Manningmedischen Vergleich insbe-

inesondere, sondern durch das allgemeine Völkcr,
recht autorisirt wird.

Die Versammlung der verschiedenen Mitglie-
der dieses Congresses, kann also in keinem Betracht
eine gewaltsame und strafbare Unternehmung ge-
nannt werden. Die Mitglieder aus welchen die-
ser Congress besteht, gehören nicht unter die klei-
ne Classe von der im 25ten Edwards des Dritten
geredet wird, denn sie sind weder Rebellen noch
Verräther, sondern können bis jetzt nur Contra-
rienten genannt werden.

Statutarische Gesetze können zwar einzelne
Personen, nicht aber eine ganze Societät bestra-
fen, weil letztere nur den Traktaten und Gesetzen
ganzer Nationen unterworfen sind. Nach diesem
Grundsatz ist eine von unsern Parlamentslisten,
die noch in unsern Archiven aufbewahrt wird, be-
titelt: „Rotula Contrarientium“. Diese Liste ist
aus folgender Ursache also betitelt, „weil der Graf
„von Lancaster, welcher damals Graf von Cha-
„tham war, es mit den angesessenen Einwohnern
„und Bürgern gegen König Eduard den 2ten
„hielt, so glaubte man der König dürfe es wegen
„ihrer Macht, Grösse und Anzahl nicht wagen, sie
„Rebellen oder Verräther zu nennen, sondern nur
„Contrarianten“.

Jetzt werde ich einige Betrachtungen über un-
sre dritte Constitution, Bill of Rights betitelt,
anstellen.



Dritter Brief.

Unsre dritte Constitution, welche vorzugsweise die Bill der Rechte (Bill of Rights) genannt wird, ist ein dreysacher Traktat, in welchem der Stand der Patricier, der Bürgerschaft, und Wilhelm Prinz von Oranien, die hohen contrahirenden Mächte waren. Die Geistlichkeit als ein besondrer Stand, nahm keinen Antheil daran; Die Bischöffe gaben nur wegen ihrer weltlichen Baronen ihre Vota dazu, und die geringern Geistlichen, wegen ihrer respectiven Besitzge. Als Heinrich der Dritte sich und dieses Königreich von der päbßlichen Gewalt losmachte, und der geistliche Stand auf eben die Art mit der weltlichen Regierung zusammenschmelzte, als der Stand der Patricier mit dem Bürgerstande; als Cromwell mit Bewilligung des Volks die Regierung übernahm, oder mit andern Worten, die Pairs während des Protectorats das Parlament nicht für einen von der königlichen Würde abgesonderten Stand hielten, sondern nur als Gemeine in selbigem votirten. Der Traktat Wilhelms von der Normandie, und der Hunningmedische Vergleich waren die Grundlage dieser Bill der Rechte, so daß jeder Artikel der beyden ersten Traktaten, welcher nicht ausdrücklich in diesem widerrufen worden, seine vorige Kraft behielt.

Ob:

Obgleich die römisch-katholische Religion von Heinrich dem Achten mit Bewilligung der andern conföderirten Stände Englands abgeschafft war, so hielt mans dennoch ex majori Cautela für nöthig in diesem Vergleich festzusetzen, „daß die protestantische Religion die herrschende in diesem Königreich und den dazu gehörigen Landen seyn sollte.“ Ich kann also nicht umhin, die Bemerkung zu machen, daß die vom letzten Parlament ausgefertigte Akte, welche die katholische Religion zur herrschenden in ganz Canada machen will, zumal nach der königlichen Proclamation entgegengesetzten Inhalts, eine so grausame Verletzung dieses Vergleichs ist, daß sie wenig von einer förmlichen Kriegeserklärung gegen die Rechte und Freyheiten des gesammten protestantischen Volks in diesem Königreich unterschieden ist. Wäre die Quebecakte nicht schon vollzogen worden, so hätte sie, so wenig als die Akte den bostonischen Hafen betreffend, widerrufen werden dürfen. Da aber jetzt der König, dem die executive Gewalt im englischen Staat aufgetragen worden, sie wirklich vollzogen hat, so muß er (wosern Bündnisse ihm einigermaßen heilig sind) diese Akte entweder selbst widerrufen, oder das gesammte Volk muß, seinem alten Herkommen nach, sich selbst Gerechtigkeit verschaffen, und der Constitution zufolge eine Committee von fünf und zwanzig zu diesem besondern Endzweck erwählen. Und wie, um des gesunden Menschenverstandes willen, konnten Se. Majestät sich so übereilen, diese Quebecakte nach Canada zu senden? wenigstens hätte er einige Monate warten sollen,



sollen, um zu sehen, wie ein so unerhörtes Verfahren von seinen protestantischen Unterthanen hier in England würde aufgenommen werden. Er hatte gewiß keine dringende Ursach sich so zu überleihen, weil diese Quebecakte eine von denen Akten des letzten Parlaments ist, welche, wie Lord Suffolk sagt, in kurzer Zeit sich selbst würden widerrufen haben. In kurzer Zeit, sage ich, weil, wosfern ich recht berichtet bin, diese ganze Provinz Canada in kurzer Zeit aufhören wird eine englische Provinz zu seyn. Wosfern ich mich aber darinn irre, wie läßt sich denn des Lord Mansfield heimliche Reise nach Paris, oder die geheime Ambassade des Herrn Conway nach Versailles, erklären. Hat letzterer sich nicht schon verschiedene Wochen daseibst aufgehalten; hat man ihm nicht die Vollziehung einiger geheimen Artikel in dem fontainebleauischen Frieden aufgetragen, und ist nicht die Zurückgabe der ganzen Provinz Canada an Frankreich, oder die Abtretung derselben an Spanien der Hauptgegenstand dieses geheimen Artikels? Ist denn in beyden Häusern kein Senator zu finden, der Muth genug besitzt aufzustehen, und sich vom Lord North eine kategorische Antwort über dieses dunkle geheimnißvolle Verfahren anzubitten. Wir sey's genug, bey Zeiten dißfalls eine Warnung gegeben zu haben.

Wenn nun die Sache, wie ich fest glaube, so steht, ist es denn nicht ungezweifelt gewiß, daß die Delegirten der Nation, dadurch, daß sie zuerst die Grenzen von Canada erweitert, und alsdenn

denn, wider die ausdrückliche Verordnung der Bill der Rechte, die römisch : katholische Religion darinn eingeführt haben, schändlicher Weise das wesentlich: Interesse ihrer respektiven protestantischen Constituenten, entweder weil sie besessen sind, oder aus einem noch schlimmern Grunde, aufgeopfert haben. — In allen Fällen wo die Deputirten irgend eines Staats treulos, und der ihnen von ihren Constituenten verliehenen Vollmacht grade entgegen handeln, kann die Handlung solcher Deputirten, nicht als die Handlung solcher Constituenten angesehen werden. Wenn also z. E. der König (in seiner Abwesenheit) gewisse Commissionäre bestellen sollte, und diese Commissionäre gäben dieser Bill, anstatt sie abzuschlagen, den königlichen Beyfall, so würde dieser Beyfall keine Handlung der Krone, und folglich die solchergestalt ausgefertigte Bill, eine bloße Nullität in Rechten seyn.

Eben dieses findet auch bey unsern Commissionären oder Repräsentanten statt, in so fern sie der Bill zur Einführung der römisch : katholischen Religion in Canada beygestimmt haben; denn wir als Mitglieder des demokratischen Standes, welche, unter der ausdrücklichen Garantie des Definitivtraktats der Bill der Rechte, die protestantische Religion als die herrschende angenommen haben, konnten nicht, ohne diesen Vergleich zu brechen, unsern Deputirten ans Parlament auftragen, unsre Einwilligung in eine Bill zu geben, wodurch die römisch : katholische Religion in irgend einem

Theil des großbritannischen Reichs eingeführt werden soll; wenn folglich die Mehrheit unsrer Repräsentanten, welche eben so gut als wir an den Definitivtraktat gebunden sind, einer Bill zur Einführung der römisch-katholischen Religion in irgend einem Theil des protestantischen großbritannischen Reichs, beygestimmt hat, so kann solche Beystimmung nicht als unsre Handlung angesehen werden, und folglich keine Leute verbinden, die nichts damit zu thun gehabt haben. Es ist eine Grundregel aller Staaten, daß sie über ihre Deputirten, welche in ihrem Namen etwas ausrichten sollen, die cumulative Jurisdiction behalten, kraft welcher Jurisdiction sie sich, wie billig, durch die Handlungen solcher Deputirten nicht verbunden zu seyn glauben; weil, wenn man in solchen Fällen Recht und Billigkeit nicht zu Rath ziehen wollte, alle Societät, und alle gesellschaftlichen Verträge, bald zerfallen würden. Da nun eine auf diese Art abgefaßte Parlamentsakte eine Nullität ab initio ist, so sehe ich nicht ein, aus was für einer Constitutions-gewäßen Macht der König sie vollzogen haben kann; denn eine Nullität zu vollziehen, ist gerade zu ein Widerspruch. Wenn also der König es versucht, eine solche Nullität, als eine gesetzmäßige Akte der drey verschiedenen conföderirten Stände, welches sie doch bona fide nicht ist, zu vollziehen, so giebt er dadurch ein Gesetz aus der eignen selbstherrschenden Gewalt, welche Carl den Ersten aufs Schavot brachte, und welche die Revolution im Jahr 1683 bewirkte.

Diese

Diese Quebecakte ist nicht die einzige vom letzten Parlament gemachte Verordnung, wodurch der Traktat der Bill der Rechte gebrochen worden. Die bostonsche Hafenaakte giebt noch einen Beweis, wie wenig das letzte Parlament sich aus Traktaten machte. Denn gesetzt, aber nicht zugegeben, daß die individuellen Personen, welche wirklich den Thee über Bord geworfen haben, ein Verbrechen begangen hätten, und bestraft werden müßten, folgt denn daraus, daß diese Strafe in Verschließung des bostonschen Hafens bestehen müsse? Ich getraue mir zu sagen und zu behaupten, daß derjenige Senator oder Rechtsgelehrte, der dieser Meinung beypflichtet, in den Gesetzen dieses Landes des gänzlich unwissend ist. Ich will damit nicht sagen, daß niemals ganze Städte wegen des Verbrechens einzelner Personen Geldbuße haben bezahlen müssen; und ich weiß, daß die Stadt London auf diese Art bestraft worden ist. *) Aber um alle solche unbesonnene, unvernünftige Strafen

B 4 zu

*) Der Verfasser dieser Briefe erklärt in einer Note zu dieser Stelle die verschiedne Bedeutung der Wörter Amercement und Fine. Beyde Ausdrücke bedeuten eine Geldbuße, aber mit dem wesentlichen Unterschied, daß Amercement eine Geldbuße bedeutet, welche von 12 Geschwornen, die von gleichem Stande mit den Verbrechern sind, auferlegt worden; Fine aber, eine von der Krone willkürlich zuerkaunte Geldstrafe, welche gewöhnlich

zu verhüten, ist in diesem Traktat der Bill der Rechte ausdrücklich ausgemacht worden, daß „ungewöhnliche Strafen nicht anferlegt werden sollen.“ Nun aber ist die Sperrung des bostonschen Hafens offenbar eine ungewöhnliche Strafe, und der bloße Versuch, sie mit gewaffneter Hand aufzulegen, sollte billig jeden protestantischen Engländer warnen, auf seiner Hut zu seyn, damit er, im Fall sich noch was Schlimmers zutragen sollte, wenigstens die Waffen zu seiner eignen Vertheidigung bereit habe. Erschrecken Sie nicht, mein Herr, vor meiner Behauptung daß es einem jeden Mitglied der brittischen Republik erlaubt sey, die Waffen zu seiner eignen Vertheidigung zu ergreifen. Der Traktat der Bill der Rechte versichert uns ausdrücklich diesen unschätzbaren Vortheil. Zur Bekräftigung dessen was ich hier sage, will ich diesen Artikel aus dem Original, Wort für Wort hier hersetzen: „Es ist ein ungezweifelttes Erbrecht der „protestantischen Unterthanen, daß sie ihren Un- „ständen

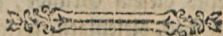
lich mit der Gefängnißstrafe verbunden wird Er setzt hinzu, daß diese Bestrafung der Stadt London, von der hier die Rede ist, eine gesetzwidrige Handlung gewesen wäre, weil nach der englischen Constitution keine Stadt mit dem Amercement, noch weniger aber mit dem Fine bestraft werden können, ausgenommen in dem einzigen Fall, wenn die individuellen Verbrecher wirklich entlaufen sind, und sich dem Verhör nicht stellen wollen.

„ständen gemäß, Waffen zu ihrer Vertheidigung
 „führen können, nach Verordnung der Gesetze.“
 Und damit keine Spitzfindigkeiten bey der
 Redensart „nach Verordnung der Gesetze“ ge-
 sucht werden mögen, so muß ich die sich selbst
 so nennenden Freunde des Königs auf den Traktat
 Wilhelms von der Normandie verweisen, wo sie
 diese Redensart deutlich erklärt finden werden, und
 worinn die Vertheidigungswaffen, die jeder Unter-
 than im Reich von den Lordlieutenants an, bis
 zum niedrigsten Bauern herab, allzeit in Bereit-
 schaft haben muß, besonders beschrieben und be-
 stimmt sind. Aus diesem Grunde, sollen noch bis
 auf den heutigen Tag, diejenigen, welche die Knights
 und Shires erwählen, „milites gladio cinitos“
 dazu wählen, damit selbige allezeit im Stande seyn
 mögen, ihre Rechte, sowol mit dem Schwerdt,
 als mit Gründen, zu vertheidigen.

Ehe ich meine Anmerkungen über diesen Ver-
 gleich beschleße, so muß ich Ihnen den Artikel des-
 selben vorlegen, welcher den Eid enthält, den jeder
 König von England, als eine *Conditio sine qua*
non, bey seiner Krönung beschwören muß, und
 den ich Sr. Majestät, den gegenwärtigen König,
 selbst habe ablegen hören. Dieser Eid wird ihm
 von dem Erzbischof von Canterbury in folgenden
 Worten vorgelegt: „Wollt Ihr nach Euren besten
 „Vermögen die gesetzmäßig eingeführte protestan-
 „tisch-reformirte Religion aufrecht erhalten?“ —
 Worauf der König nach abgelegten feyerlichem Eide
 auf dem heiligen Evangelium, antwortete: „Ich
 „will es thun.“



Und nun, mein Herr, frage ich jeden Mann im Königreich der nicht ganz seiner Sinne beraubt ist, ob dieser breidigte König, als er seinen königlichen Beyfall zur Quebecbill, und zur Einführung der römisch-katholischen Religion in ganz Canada gab, die protestantisch-reformirte Religion nach seinem besten Vermögen unterstütz habe oder nicht? — Diese Frage ist in keine metaphysischen Distinctionen eingewickelt, und ich hoffe, daß sich ohne Schwierigkeit eine deutliche categorische Antwort darauf geben läßt.



Vierter Brief.

Nunmehr komme ich auf unsre vierte und letzte Constitution welche unter dem Namen des Unionstractats (Union Treaty) bekannt ist.

Die hohen contrahirenden Mächte dabey, waren das Königreich England auf der einen Seite, und das Königreich Schottland auf der andern. Dieser Traktat ist bey uns allen in so frischem Andenken, daß er weniger oder gar keiner Erklärung bedarf. Dennoch ist der letzte Artikel desselben insonders merkwürdig, weil er meinen bis-
her

her behaupteten Satz deutlich und unwiderleglich beweist, nemlich: „daß das statutarische Gesetz, „so oft es irgend einem Artikel der Traktaten „oder des Constitutionalgesetzes widerspricht, nicht „die geringste Gültigkeit haben soll.“

Der ausdrückliche Inhalt des jetztgedachten Artikels im Unionstraktat, ist folgender: „Schließ- „lich erklärt und bekräftigt Sr. Majestät, daß „alle Statuten in diesem Königreich, insofern sie „diesen Artikeln widersprechen, von der Zeit dieser „Union an, auf immer ihre Kraft verlieren und „ungültig seyn sollen.“

Ich will nur zwey kurze Anmerkungen über diesen Unionstraktat machen. Die erste ist, mein Herr, daß Sie gewiß bemerken werden, „daß „unter allen vier Traktaten, (welche zusammen „genommen, unsre vortreffliche Constitution aus- „machen) dieser Traktat der einzige ist, der nicht „von dem letzten ungerechten Parlament zu wieder- „holten malen verletzt worden.“ Und dieses ein- zelne Crempel ihrer Parteylichkeit gegen den Unionstraktat, macht uns die verfluchten Urheber und Rathgeber aller der grausamen, feindseligen Akten, kenntlich, welche während dieser sehr langen Regierung, zum Nachtheil, ich möchte fast sagen, zum gänzlichen Untergange der Majestät und Würde des demokratischen Standes, und insonderheit gegen den wichtigen und beträchtlichen Theil unsers Staatskörpers jenseits des Weltmeers, in Freyheit leben.

Die



Die zweyte Anmerkung die ich machen will, ist: „daß, unerachtet der Unionstraktat von dem letzten Parlament nicht verlest worden, dennoch die nördlichen Britten, so gut als alle übrigen Mitglieder des demokratischen Standes, schuldig sind, auf diejenigen, welche unverschämter, und barmherziger Weise die drey andern Traktaten verlest haben, Achtung zu geben und sie zur Verdenschaft zu fordern.“ Denn der Unionstraktat gründet sich hauptsächlich auf das wechselseitige Interesse der zwey Königreiche und der verschiedenen Stände, welcher, vor dieser Consideration diese zwey Königreiche ausmachten. Der bürgerliche Stand im nördlichen und südlichen Britannien, macht nicht allein einen Theil dieser Stände aus, sondern verhält sich in Ansehung der beyden andern Stände zum wenigsten wie 36,000 gegen Eins. Der königliche und der patricische Stand, zusammen genommen, bestehen höchstens aus vierhundert und funfzig einzelnen Personen: In Amerika wird der bürgerliche Stand auf drey Millionen gerechnet; in Großbritannien auf zehn Millionen; in Irroland auf zwey Millionen und vierhunderttausend; auf den westindischen Inseln, auf vierhunderttausend, und in verschiedenen Theilen der Welt zerstreut, auf zweymalhunderttausend.

Hey dieser Berechnung habe ich nicht einmal unsre demokratischen Brüder in unsern asiatischen Provinzen mit in Anschlag gebracht.

Ein

Ein Staat also, der aus 16 Millionen Menschen besteht, hat nicht nöthig zu leiden, daß in irgend einem ihrer Traktate, weder vom königlichen noch vom patricischen Stande, ein Jota ungestraft verletzt werde. Man mag den Runningsmedischen, oder den Unionstraktat brechen, so muß das keinen Unterschied zwischen einem Nord- und Südbritten machen. Denn da wir gemeinschaftliche Glieder eines und desselben Staats sind, so erfordert es unser gemeinschaftliches Interesse, jeden solchen Eingriff in unsre Rechte zur gemeinen Sache zu machen, und die andern beyden Stände von der lächerlichen Unwichtigkeit ihrer kleinen Anzahl, und von der überlegenen Größe der unsrigen zu überführen. Denn wir können nicht allein ohne ihren Beystand leben, sondern haben auch wirklich ohne denselben mit weit größerer Würde gelebt, als wir jetzt thun; aber sie können, außer Verbindung mit uns, keinen Augenblick politisch da seyn. Ihre größte Kunst und beständige Bemühung ist, uns mit einander zu veruneinigen. Dieser fromme Grundsatz bewegte das vorige Parlament, Trotz dem heiligsten Eyde den man thun kann, die römisch-katholische Religion in Canada einzuführen, und zwar, wie sie jetzt öffentlich gesehen, in der Absicht, daß die Canadier, wenn sie nun eine andre Religion hätten, unter französischer Herrschaft stünden, und über dies eine ganz andre Sprache redeten, unsern andern amerikanischen Colonisten ein Hinderniß seyn sollten. Dieser Ausdruck scheint bey dem ersten Anblick sehr gemäßigt zu seyn, will aber, wenn mans bey dem Lichte besieht, nicht anders sagen,



sagen, als „daß die Canadier immer bereit seyn
 „sollen, unsre andern amerkanischen Brüder todzu-
 „schlagen, sobald es den beyden andern Ständen
 „einfallen würde, den allergnädigsten Befehl zu die-
 „sem unnatürlichen Gemetzl zu ertheilen.“

Nach eben diesem Grundsatz verschonte das letzte
 Parlament den Unionstraktat. Denn durch Aus-
 übung dieser kurzdauernden Parteylichkeit gegen die
 Nordbritten, hofften sie, anstatt unsre demokrati-
 sche Brüder im Norden durch ihre muthwilligen
 Eingriffe zu erbittern, sie vielmehr zu bewegen, an
 dem Selbstmord der Glieder ihres eignen Staats
 Rathell zu nehmen. Ich sage, ihres eignen Staats,
 weil, unerachtet die allgemeine Wohlfarth des brite-
 nischen Staats ein sehr wünschenswürdiger Gegen-
 stand ist, dennoch die besondre Wohlfarth des Volks
 nie der Ehre, der Rache oder nur der Vergrö-
 ßerung der beyden andern Stände aufgeopfert, und
 von keinem Mitglied des bürgerlichen Standes ge-
 ring geachtet werden muß. Eine jede Parlements-
 akte, die zur Unterdrückung und zum Schaden des
 bürgerlichen Standes ausgesertigt worden, muß
 zur gemeinschaftlichen Sache des ganzen Volks ge-
 macht werden.

Nun mögen die nordbrittischen Mitglieder des
 bürgerlichen Standes, die mörderische Ausbrei-
 tung der römisch-katholischen Religion in
 ganz Canada (dessen Grenzen bis jezt noch unbe-
 stimmt sind,) aufrichtig betrachten, und sich selbst
 fragen: „ob sie es für eine Beleidigung gehalten
 haben

haben würden, oder nicht, wenn eben dieses schändliche Parlament, dem Theil von Großbritannien, welches Schottland heißt, die bischöflich protestantische Lehre hätte aufdringen wollen. Hätte das letzte Parlament die presbyterianische Kirche in Schottland, welche durch den Unionstraktat bevestigt ist, umlehren wollen, würden die nördlichen Britten so feige und kleinmüthig gewesen seyn, keine Generalcongresse zu halten, und würden sie nicht jeden Schritt gethan haben den ihre amerikanischen Brüder so ruhig, mit so vieler Klugheit und so gesetzmäßig gethan haben? und würde nicht jedes Mitglied des Bürgerstandes, es mag in Südbritannien, Irland, Amerika, oder in irgend einer andern Gegend der Welt leben, den Namen eines Verräthers des Volks verdienen, welches in solchem Fall die beyden andern Stände anreizen würde, zur Unterdrückung ihrer demokratischen Brüder, die Waffen zu ergreifen. Kurz, mein Herr, ein Traktatenbruch der die Verkleinerung der Majestät und Größe der ganzen Nation zur Absicht hat, muß auch von der gesammten Nation im ganzen großbritannischen Reich zu einer gemeinschaftlichen Sache gemacht werden. Ich will zu keinen Gerathlichkeiten rathen, allein einer von denen die am Ruder sitzen, und der selbst ein Mitglied des demokratischen Standes ist, sollte bedenken, daß in einem so freyen Lande, als das unsrige, nach vielen Verleumdungen und Bedrückungen, neue Feltons aufstehen können, und mit diesem heilhamen Memento will ich gegenwärtige Anmerkungen über den Unionstraktat beschließen.

Fünfter

Fünfter Brief.

Wenn Sie meine vorigen Briefe aufmerksam durchgelesen haben, so werden Sie, hoffentlich in allen künftigen Fällen, vollkommen bestimmen können, was eigentlich Constitutionsmäßig ist, und was es nicht ist. Denn das Wort Constitution, ist wie ich schon in allgemeinen Ausdrücken bemerkt habe, ein nomen collectivum, welches nicht allein die vier Traktate, sondern jeden besondern Artikel in jedem dieser vier Traktate in sich begreift. Wenn also unsre Könige oder einer von unsern Senatoren uns überreden will: „daß dieses, oder jenes Prærogativ der Krone durch unsre, vortreffliche Constitution zugeeignet ist,“ so müssen sie darunter verstehen, wenn sie nemlich irgend etwas darunter verstehen wollen, „daß ein solches, Prærogativ, kraft eines oder des andern Artikels, deutlich ausgedruckt und in einem von unsern, obenangezeigten vier Traktaten beschrieben und zugestanden sey.“ Denn ich läugne, daß der König irgend ein Prærogativ constitutionsmäßig hat, oder haben kann, welches sich nicht entweder von dem Traktat Wilhelms von der Normandie, oder von dem Runningmedischen Vergleich, oder von der Bill der Rechte, oder von dem Unionstraktat, herschreibt oder garantirt wird.

Was

Was ich jetzt über die Prærogativen der Krone gesagt habe, paßt sich auch auf die Vorrechte und Immunitäten des patrizischen Standes, wie auch auf die Rechte und Freyheiten des Bürgerstandes des ganzen brittischen Reichs.

Da ich also nunmehr ein unstreitiges Kriterion festgesetzt habe, wornach Sie, mein Herr, ein untrügliches Urtheil von der Constitutionsmäßigkeit oder Constitutionswidrigkeit einer jeden Parlamentsakte zu fällen, im Stande seyn werden, so will ich jetzt die scheinbarsten Gründe widerlegen, womit die Vertheidiger des Ministeriums diejenigen Akten rechtfertigen, worüber unsere amerikanische Brüder eine so gerechte Klage führen.

Sie erzählen uns, und zwar mit großen Wortgepränge: „Daß in allen Staaten die höchste gesetzgebende Gewalt irgendwo seyn müste.“ Hätten sie's damit gut seyn lassen, so würde ihnen kein vernünftiger Mensch widersprochen haben: aber so ziehen sie aus diesem guten richtigen Bordersatz höchst falsche und irrige Schlüsse.

Denn, weil die höchste Gewalt von Großbritannien irgendwo liegen muß, so schließen und behaupten sie, diese Gewalt müsse also einzig und allein beym brittischen Parlament zu finden seyn. Ich leugne diese Folge. Denn die höchste Gewalt des brittischen Staats liegt einzig und allein in den vier Traktaten, welche unsere Constitution ausmachen,

E

chen,

chen, und sonst nirgends. Der König, die Lords und die Gemeinen, so wie sie in dem letzten Parlament versammelt gewesen, hatten, statt einer dieser vier Traktaten überschreitende Gewalt, vielmehr eigentlich gar keine, als welche ihnen von diesen vier Traktaten verlehren wird. Das Parlament hat weiter kein Recht, als die Artikel dieser vier Traktate, wo's nöthig ist, zu vollziehen. Und in dieser Absicht sind diese Traktate wesentlich von Parlamentsakten verschieden, denn Sie werden von selbst bemerken, daß die executive Macht der erstern, dem König, den Lords und Gemeinen zusammengenommen, aber nicht jedem besonders anvertrauet worden; da hingegen die executive Gewalt der letztern, allein dem König aufgetragen ist. Die höchste Gewalt dieses Reichs kann also nicht dem Parlament zukommen, weil die Gewalt des Parlaments nur eine auvertraute und von der Constitution besonders eingeschränkte Gewalt ist. Aus diesem Grunde geben alle Schriftsteller folgende Definition von dem großbritannischen Reiche: „Es sey eine vermischte und eingeschränkte Monarchie, im Gegensatz einer absoluten oder despotischen Monarchie.“ Eine vermischte Monarchie ist es, weil es aus dreyen sowohl zum Besten jedes Standes insbesondere, als der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, mit einander verbundenen Ständen, dem königlichen, patrizischen und bürgerlichen besteht. Eine eingeschränkte Monarchie ist es, weil es diese Grenzen der eigentlich sogenannten Constitution nicht rechtmäßiger Weise überschreiten kann; das heißt: „es ist verbunden

„sol:

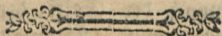
„solche Gesetze zu vollziehen, welche keinen von
 „den Artikeln unsrer vier Traktate widersprechen,
 „sondern vielmehr mit denselben so genau als mög-
 „lich übereinkommen.“

Wenn also die Gewalt des Parlaments durch
 unsre vortrefliche eigentlich so genannte Constituti-
 on eingeschränkt wird, mit welchem Recht kann
 man denn behaupten: „die höchste absolute gesetz-
 gebende Gewalt komme dem Parlament zu?“
 im Gegentheil, denke ich, ist die Gewalt des Par-
 laments mehr eine executive als eine gesetzgebende
 Gewalt. In jedem der vier Traktaten findet das
 Parlament einen Codex von Gesetzen zu seiner
 Vorschrift und hat also als Bewahrer und Aufsie-
 her dieser Gesetze nichts weiter zu thun, als sie
 Wort für Wort wie sie in den Originaltraktaten
 befindlich sind, in Ausübung zu bringen, oder in
 besondern Fällen, sie eintaermaßen abzuändern; je-
 doch so, daß wenn gleich der Buchstab verän-
 dert wird, dennoch der Geist der Constitution
 beyhalten werden muß. Denn alle Parlaments-
 verordnungen oder Abänderungen unsrer Constitu-
 tionsgesetze werden, wenn sie der Constitution zu
 wider sind, durch den Unionstraktat ausdrücklich
 für null und nichtig erklärt; auch der Huming-
 medische Vergleich sagt ausdrücklich: daß der Kö-
 nig niemals eine solche Akte vollziehen soll. Denn
 Parlamentsakten oder Verordnungen welche der
 Constitution gemäß sind, erhalten die Kraft der
 Gesetze, nicht weil die Bills durch beyde Häuser
 paßirt und hernach vom König unterschrieben
 C. 2 sind,



sind, — sondern sie erhalten die Kraft der Gesetze, weil sie aus einem unsrer vier großen Promptuarien; welche zusammen genommen unsere vortreflichste Constitution ausmachen, hergenommen sind.

Da ich also diesen Constitutionswidrigen, unterjochenden Grundsatz, „daß die Oberherrschaft des brittischen Parlaments eine absolute uneingeschränkte Gewalt sey,“ deutlich widerlegt habe, so will ich in meinem nächsten Briefe den andern eben so unterjochenden Grundsatz der Verteidiger des Ministeriums untersuchen, wodurch, als durch ein Constitutionsgesetz, bestätigt werden soll: „daß, in England ausgefertigte Parlamentsakten, die Amerikaner völlig und rechtskräftig verbindend, wenn gleich die Amerikaner denselben weder selbst, noch durch ihre Repräsentanten, beygestimmt haben.“



Sechster Brief.

Daß das brittische Parlament ein Recht habe den Amerikanern Steuer aufzulagen, suchen die Verteidiger des Ministeriums aus dem Pensylvanischen Colonisationsprivilegium zu erweisen. Denn in diesem Privilegium (Charter) verspricht der Kö- nig

nig, daß er die Einwohner dieser Provinz niemals mit Auflagen oder Zöllen u. s. f. beschweren wolle, wosfern es nicht mit Einwilligung der Eigenthümer, oder des Oberstadthalters, oder der Assemblée, oder durch eine Akte des englischen Parlaments geschehe.

Obgleich nun eine wesentliche Ungleichheit zwischen der Regierungsform jeder unserer amerikanischen Colonien ist, und obgleich die Provinz Pennsylvania die einzige ist, in welcher je an eine Taxation vom englischen Parlament gedacht worden, und obaleich in der Charter der Provinz Maryland ausdrücklich declarirt worden: „daß das englische Parlament, über die Einwohner dieser Provinz, in Aufhebung des wichtigen Artikels, der Taxation, nicht die geringste Gewalt haben soll,“ so behaupten dennoch die Bertheidiger des Ministeriums mit einer Unverschämtheit die ihre eigene Sache zu Boden schlägt, daß die pensylvanische Charter, wenn von der Taxation die Rede sey, alle übrigen amerikanischen Colonisationscharters völlig und deutlich erkläre.

Zu der Zeit, wo die pensylvanische Charter bewilligt wurde, war der aus der Taxation dieser Provinz entspringende Nutzen, eine sehr entfernte Betrachtung, deswegen wurde die Art der Taxation frey und unbestimmt gelassen. Der königliche Cabinetsrath, hatte vermuthlich hierbey eben den Plan vor Augen, der vorher in Absicht auf die englische nach Calais übergeschickte Colonie, war

abe
die
wa
ein
Kd.
nig

ge,
uas
ich,
un:
haft
ages
abe,
vern
eidt:
als
oll:
ten,
bin:
wes
en,

befolgt worden. Im Anfang überließ man den Bewohnern von Calais sich selbst nach eigenem Gutachten zu taxiren; aber nachdem sich ihre Anzahl vermehrt hatte, und sie reis zum Auspressen geworden waren, schickte Heinrich der Achte einen Einladungsbefehl (Writ of Summons) über, dem zufolge die Bürgerschaft von Calais zwey ihrer Mitglieder, als Repräsentanten im englischen Parlament, übersenden sollten. — Aus ähnlichen politischen Bewegungsgründen, und unter ähnlichen Umständen, hat man es der Provinz Pensylvanien und den andern amerikanischen Colonien, während der ersten Centurie ihrer Colonisation überlassen, sich selbst nach Maßgabe ihrer Vermögensumstände und innern Stärke zu taxiren. Es ist wahr, ihre Anzahl ist, während der Zeit da sie sich selbst billige Steuern aufgelegt haben, nicht zu einer übermäßigen Größe angewachsen, aber ihr großes Unglück war, gleich der alten englischen Colonie zu Calais, daß auch sie jezo reis zum Auspressen geworden sind. Wenn also Se. Majestät der jezige König, so fest entschlossen ist, sie auszupressen, um seine Schatzkiste auf ihre Unkosten um zweymal hunderttausend Pfund jährlich zu vermehren (denn am Ende ist doch dies der eigentliche Grund aller Hänkeren mit Amerika, so muß er den Fußstapfen seines berühmten Vorgängers, Heinrichs des Achten nachtreten, oder er wird die amerikanischen Colonisten berechtigen, ihren Eid der Treue gegen ihn zu brechen; denn es ist eine unzertrennliche Eigenschaft aller Erbländer die eine gewisse jährliche Rente abtragen, „daß die
Ver

„Besitzer derselben, als freye Bürger, in keinem
„Parlament, wo selbiges auch gehalten werden
„möge, taxiret werden sollen, wosern sie nicht in
„eigner Person, oder durch besonders dazu erwähl-
„te Repräsentanten, ihre Einwilligung dazu ge-
„ben;“ also, wenn in der Colonisationschar-
ter der Provinz Pensylvanien eingerückt und feste
gesetzt ist: „daß den dasigen Einwohnern durch
„eine in England ausgefertigte Parlamentsakte
„Taxen auferlegt werden können,“ so versteht sich
von selbst, daß die Einwohner von Pensylvanien
durch selbsterwählte Mitglieder aus ihrer eignen
Provinz, in einem solchen Parlament müssen vor-
gestellt werden; denn nach *) dem 12ten Car.

C 4 II.

*) Sollte man hier einwenden, „daß einige ameri-
kanische Colonisations-Charters vor dieser Parla-
mentsakte gegeben worden,“ so antworte ich,
daß vor dieser Akte der Besitz der Länder in Eng-
land eben so frey als jetzt, aber von einer vor-
züglichen Art war; indem alle Landbesitzer ohne
Unterschied das Recht hatten, ihr Geld entweder
in eigner Person oder durch ihre Repräsentanten
zu überliefern. Ich rede hier von der Art des
Besitzes welchen wir Fealty Royal nennen, dessen
Erklärung Sie im Normandischen Traktat, und
dessen glückliche Einschränkung Sie im Running-
medischen Vergleich finden können. Kurz; mein
Herr, Fealty Royal, ist nach der constitutionmä-
ßigen

II. „werden alle Länder in dieser so wie in unsern
 „übrigen amerikanischen Provinzen, so wie hier,
 „als freye Lehngüter (Free and common Socage)
 „beseffen,“ und es gehört zu dieser Art von Bes
 sitz nothwendig, „daß die Besitzer ein unveränder
 „liches immerwährendes Recht haben, entweder
 „selbst zum Parlament erwählt zu werden, oder
 „andre dazu zu erwählen.“

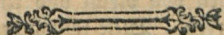
Es ist auffer allem Zweifel, daß der König als
 le neue Länder welche der Krone durch Entdeckung
 zugefallen, welchen Unterthanen er will, in solcher
 Größe, und gegen so viel jährlich zu bezahlende
 Renten überlassen kann, als es ihm gefällt, für
 sich und seine Nachkommen zu contrahiren. Allein
 weiter geht sein Recht nicht, denn er kann, bis
 auf den heutigen Tag, niemand irgend eine ander
 re Art des Besitzes verleihen, als den Besitz eines
 freyen und gemeinen Lehns, (Free and com
 mon Socage.)

Dieses Lehngut wird frey genannt, weil die
 respectiven Besitzer solcher Länder, von allen Auf
 lagen, Zöllen, Taxen und Contributionen, frey seyn
 sollen

ihren Bestimmung nichts anders, als der Eid,
 den jeder Landesbesitzer ablegt, dem König in
 allen seinen constitutionsgemäßen Befehlen treu
 und gehorsam zu seyn, so lange er nemlich seinen
 Ordnungseid hält, die Constitution nicht zu ver
 legen.

folten, wozu sie nicht aus freyen Stücken ihre Einwilligung geben „Gemein“ wird es genannt, um zu zeigen, daß alle Kronländer im brittischen Reiche als ein solches gemeins Lehn und auf keine andre Art besessen werden müssen; wenn also die pensylvanische Charter sagt, „daß den Einwohnern dieser Provinz, Auslagen, Taxen, Zölle und Contributionen, durch eine in England ausgefertigte „Parlamentsakte können aufgelegt werden,“ so setzt sie nothwendig voraus, daß die landbesitzenden Einwohner dieser Provinz vorher ihre freye Einwilligung in solche Taxen ic. in dem englischen Parlament gegeben haben müssen, entweder in eigener Person, oder durch selbst erwählte Repräsentanten.

Aus diesem Grunde widersetzten sich die Amerikaner mit Recht der ihnen vom letzten Parlament aufgelegten Reventantaxe, weil der König kein Recht, weder über ihre Dienste noch über ihren Beutel hatte, da sie ihr Land als ein freyes und gemeins Lehn besitzen, und sie nicht von der Krone aufgefördert waren, ihre freye Einwilligung dazu zu geben. Folglich stehen sie in Ansehung der Taxation auf gleichen Fuß mit Sr. Majestät übrigen landbesitzenden Unterthanen hier in England; denn diese Art des Lehns, welche allen gemein ist, muß sich über alle erstrecken, oder es kann nicht allen gemein seyn.



Siebender Brief.

Das dritte Argument wodurch die Vertheidiger des Ministeriums die Unterjochung der Amerikaner rechtfertigen, ist, „unsre verschiedne Colonien wären in dem brittischen Parlament virtualet repräsentirt.“ Kennn hatten sie dieser Scharfengrundfah bekannt gemacht, so hörte man von einem Ende der Insel bis zum andern, nichts, als „Virtualrepräsentation.“ Dies war eine glückliche Redensart, denn da die Erfinder derselben, ihre constitutionsgemähe Meynung selbst nicht verstanden, so schloßen sie, sie würde von der Nation nicht um ein Haar besser verstanden werden; und da man ausgerechnet hatte, daß sie den allgemeinen Begriff in sich hielte, die Amerikaner würden, kraft eines, geheim zu haltenden Arcanum imperii, im brittischen Senat vorgestellt; so war der einzige Wunsch des Ministeriums, sie allgemein bekannt und beliebt zu machen.

Wann unsre Könige oder unsre Parlamenter, gleichviel welches, einmal von der Constitution abgewichen sind, so nöthigt sie hernach ihre eigne persönliche Sicherheit, ja ihr politisches Daseyn, das Volk beständig in die Irre zu führen, und alle Vorstellungen von Recht und Unrecht mit einander zu verwirren. Diese königliche oder Staatslist hat nur zu oft den erwünschten Erfolg. Denn

we:

wenig Leute haben Wasse genug, und noch weniger haben die Gelehrsamkeit welche nöthig ist, um ein verworrenes Gemisch von verdrehten Worten so auseinander zu setzen, daß sie Leuten von gewöhnlichen Einsichten völlig verständlich werden.

Eine neue Redensart, wie z. E. diese, Freunde des Königs, welche, wosern einiger Verstand darinn ist, nichts anders bedeutet, als eine Ministerial-Bande von Staatspersonen und bezahlten Helfershelfern, welche in verschiedenen Theilen dieses Reichs postirt sind, das Volk in Furcht zu erhalten, und sie unter dem Schein Rechtsens ihrer gerechten Freyheiten zu berauben; eine solche betrügerische Redensart, sage ich, kann wenn sie allgemeyn wird, das Urtheil des großen Haufens, der ihre wahre Meynung nicht prüfen kann, misleiten und irre machen. Grade so geht es mit der neu auf gekommenen Mode, Redensart, Virtual-Repräsentation. Es wird also nöthig seyn, die wahre und bestimmte Bedeutung dieses Worts festzusetzen, indem Feuer und Wasser, Licht und Finsterniß nicht mehr von einander verschieden sind, als der Ausdruck: Virtual-Repräsentation, in dem Munde eines Parlaments-Mitgliedes, und Virtual Repräsentation nach dem deutlichen und constitutionsmäßigen Begriff; oder mit andern Worten, man kann auch nicht mit dem geringsten Schein von Wahrheit behaupten, daß die Amerikaner im britischen Parlament virtualiter repräsentirt werden.

Um

Um ihnen also einen hinlänglichen Begriff von dem streitigen Punkt zu geben, muß ich meine Zusucht zu der alten und einzig constitutionsgemäßen Art, unsre Parlamenter zu halten, nehmen.

Dem Traktat Wilhems von der Normandie zufolge, ist das Königreich England von Alters her in 32 Grafschaften (Counties) eingetheilt; jede von diesen Grafschaften in Hundertes, (Hundreds) jedes von diesen Hunderts in Baronien, (Baronies) und diese Baronien endlich in Zehner, (Decennries). Unsre Parlamente waren Provinzial-Versammlungen, und wenn wir unsre ersten oder Constitutional-Grundsätze wieder hervorbringen wollen, (wie die Nation thun kann, wenn sie darauf dringt) so muß unser Parlament wieder Provinzenweise gehalten werden. Ich will Ihnen jetzt zeigen, wie die Grafschaft Northampton in ihrem eignen Provinzial-Parlament vorgestellt wurde, um Ihnen ein Exempel zu geben wornach Sie alle übrigen beurtheilen können. „Et ex uno disce omnes.“

Dieses Provinzial-Parlament ward einmal im Jahr gehalten und bestand aus zwey Sessio- nen. Das Hauptgeschäft der ersten Session welche mit dem ersten October anfang, war, den Lords-Vicutenant und den Sherif der Grafschaft zu erwählen. Bey dieser Wahl hatte jeder freyer Mann (Freeman) eine Stimme. — Die Benennung „liber homo“ oder freyer Mann, hatte eine allgemeine und eine besondre Bedeutung.

311

In ihrer allgemeinen Bedeutung begriff sie alle Stände, Ordnungen und Classen derjenigen Leute, welche frey waren.

In der besondern Bedeutung wurden nur diejenigen Lehns-Ritter in jeder Shire so genannt, welche niemals eine Stelle im Parlament bekleidet hatten, wie auch die Unter-Lehns-Ritter, welche ihre respectiven Ritter-Lehne von einem Baron in der Grafschaft, und keine Stimme im Parlament hatten, ausgenommen bey der Wahl des Lord-Lieutenants und des Sheriffs. Diese beyden vornehmen Beamten wurden von allen Freyen in der Grafschaft, sowohl im Allgemeinen, als im besondern Verstande dieser Benennung, erwählt. Nun muß man bemerken, daß bey der Wahl dieser beyden Ober-Beamten alle Besitzer leibeigener, oder andrer unadelicher Güter, Bauren, u. s. f. und alle Bewohner von Städten, festen Flecken und Schlössern, welche ihre Freyheit noch nicht erworben hatten, keine Stimme hatten; und weil sie zur Erhaltung, zur Würde und zur Beschützung der Grafschaft keinen Heller beytrugen, so sagt man, sie würden von solchen Freyen, welche der Grafschaft contribuirt, virtualiter repräsentirt. Dies war also die erste Idee von der Virtual-Repräsentation.

Die zweyete Session nahm ihren Anfang den ersten Maytag, wovon noch eine Spur in unsern ländlichen Spielen zu finden, die am ersten Maytag gehalten werden. Bey dieser Session wurden die
wichtig:

wichtigsten Geschäfte der Grafschaft vorgenommen. Der Lord: Lieutenant, als Ober: Befehlshaber der Militz der Grafschaft, gab derselben seine Ordres; die Anzahl der Ritter oder Soldaten welche in diesem Jahr dienen sollten, wurde festgesetzt, und ihr Sold von denjenigen Personen, welche Sitz und Stimme bey diesen Sessionen hatten, durch Mehrheit der Stimmen ausgemacht. Die Mitglieder dieser Parlaments Session waren in zwey Hauptklassen vertheilt. Die erste bestand aus dem höchsten Adel, nemlich, dem Lord: Lieutenant, dem Sherif, den Lords: Paramounts jedes Hundrets, dem Chief: Barons oder solchen Baronen, welche Gerichts: Höfe (Court Leets and Court Barons) hatten, allen Mayors oder Ober: Amtleuten, (Head Bailiffs) der Städte und festen Flecken, allen Castells aus von Schloßern, und allen Unter: Lehns: Lords. Diese verschiedenen Adelsstände machten die Peerage (Versammlung der Peers) der Grafschaft aus, und jeder von ihnen hatte Sitz und Stimme in dieser Parlaments: Session.

In die zweyte Classe gehörten die obersten Ritter (Headborough oder Capital Knights) jeder Decennry in der Grafschaft. Eine Decennry bestand nicht, wie man gewöhnlich aber irrig annimmt, aus zehn zunächst an einander wohnenden Familien, sondern aus zehn Oberhäuptern von Familien. Der Angesehenste unter diesen zehn, wurde von den neun andern als ihr Repräsentant bey ihrem Provinzial: Parlament erwählt, und mit dem

Zi

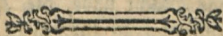
Titel eines Headborough oder Miles Capitalis beehrt. Diejenigen von den neun andern, welche ehemals als Repräsentanten in diesem Parlamenten gesessen hatten, hießen Probi et Legales Homines, dagegen diejenigen welche niemals an Parliamenter waren verschickt worden, nur Legales Homines genannt wurden. Hieraus, mein Herr, können Sie den Ursprung unster Ritter der Shiren kennen lernen, denn der Headborough oder Miles Capitalis war derjenige Ritter, welcher die andern neun, welche zusammengenommen, die Decenary ausmachten, im Parlament repräsentirte, folglich wurden die neun andern von ihrem Headborough oder obersten Ritter virtualiter repräsentirt.

Die Unter-Lehns-Ritter welche ihre Ritter-Güter nicht unmittelbar von der Krone, sondern von irgend einem Baron hatten, wurden von diesen Baronen im Parlament repräsentirt. Diese Unter-Lehns-Ritter hießen weder Capitales, noch Probi et Legales, noch Legales Homines, sondern hatten die besondre Benennung Tales. Zwar waren sie, vermöge ihres Unterlehns, gehalten, ihren respectiven Lords oder Barons nach dem Parlament zu folgen, und wenn die Headboroughs in Gerichtssachen, es sey in Civil- oder Criminal-Fällen ausblieben, oder wenn sie aufgefördert wurden, so mußten diese Tales, als Ritter von gleichem Stande, wenigstens den Titel nach, jener ihre Stellen quasi pares oder als Assistenten einnehmen. Allein wenns auf die Taxation ankam, so hatten diese Tales gar keine Stimme,

me, sondern wurden von ihren respectiven Barons virtualiter repräsentirt. Dies waren die verschiedenen Mitglieder welche Sitz und Stimme in unsern Provinzial-Parlamentern hatten, und es ist höchstmerkwürdig für unsre Zeiten, da unsre heutigen Peers im Parlament, sich widerrechtlich das Privilegium anmaßen, als Ankläger, Geschworne (Jurymen) und Richter zu verfahren, und unmittelbare Inhaftirungs-Befehle, ohne vorhergegangne Citation, zu geben, welches Verfahren, wenn mans so gelten ließe, den König von England zu einem despotischeren Tyrannen machen würde, als den Kaiser von Marocco. Wenn diese Peers, deren Wahl ohne Einschränkung ihrer Anzahl lediglich dem Souverain überlassen ist, das Recht hätten eine so willkürliche Gewalt auszuüben — so ist es für uns, sage ich, höchstmerkwürdig, daß sie der Constitution dieses Königreichs zufolge keine solche Gewalt haben. Denn ein Privilegium ist, wie das Wort selbst anzeigt, nichts anders, als eine besondere Verordnung, welche nur diese oder jene besondere Personen angeht, d. i. ein Gesetz oder Verordnung worüber sie unter sich selbst „zur Nichtschwur ihrer respectiven Mitglieder, der im Parlament, unter sich einia geworden sind.“ Folglich müssen, nach dem ausdrücklichen Buchstaben und Geist des Normandischen Traktats, alle Civil- sowohl als Criminal-Sachen, die im Parlament entschieden werden sollen; behandelt werden. „Ex consilio et assensu Procerum, sed „um iudicio „Folkesmote,“ das heißt: „von der Versammlung „und mit Beystimmung der Peers, aber mit dem „Urtheil des Volks.“ Diese Art des parlamentarischen

rischen Gerichts, ist, insofern es die Taxation betrifft, durch den Runningmedischen Vergleich geändert worden. Denn nach diesem Traktat oder Constitution wird, obgleich die Mitglieder des erwähnten Parlaments noch immer zusammen berufen werden, die Taxation durch die Mehrheit der Stimmen derjenigen Mitglieder welche da sind, bewilligt oder nicht bewilligt, „quamvis non omnes summoniti venerint, d. i. wenn gleich nicht „alle Eingeladene ins Parlament kommen“ oder mit andern Worten, „diejenigen von den eingeladenen Mitgliedern welche sich nicht eingefunden haben werden, sollen von denen, welche da sind, virtualiter repräsentirt werden“.

Durch diese Erklärung der verschiednen Exempel einer eigentlichen und constitutionsemässen Virtual- Repräsentation, können Sie sich, als durch einen unwiderrprechlichen politischen Beweisgrund überzeugen, daß die Amerikaner im Britischen Senat nicht virtualiter repräsentirt werden, und daß, wofern sie nicht entweder virtualiter oder auf eine Art andre repräsentirt werden, sie keiner Taxation unterworfen sind, noch unterworfen seyn können.



D

Nch:

Achter Brief.

Der vierte Grundsatz nach welchem das letzte verabscheuungswürdige Parlament Amerika unter Joch zu bringen dachte, war, die Beobachtung der kindlichen Schuldigkeit gegen das Vaterland. Dies war ein sehr verführerischer Grundsatz, weil die Idee darinn lag, unsre Colonisten wären nach dem Naturrecht stillschweigend verbunden, dem brittischen Parlament in allen Fällen zu gehorchen, und folglich hätte das Parlament ein natürliches Recht, die amerikanischen Steuerakten auszufertigen. Allein mein Herr, die Rechte der Colonisation sind, so wie alle andre Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft; obgleich sie von der Natur abstammen, dennoch durch das allgemeine Völkerrecht oder durch die Municipalgesetze des Königreichs, Staats oder der Stadt von denen die Colonien ursprünglich ausgewandert sind, eingeschränkt. Von dieser Wahrheit überzeugt, behaupten dennoch diese Barbaren, (deni keinen schicklichen Namen weiß ich für des Königs Freunde zu finden) „daß die vaterländische Regierung in „allen Fällen das Recht habe, die Amerikaner ohne ihre Einwilligung zu taxiren“; man glaube nicht, wenn ich sage, „sie behaupten“, sie hätten nur ein einziges, auf die Gewohnheit, Gebräuche oder das Herkommen irgend eines civilisirten Landes in der Welt gegründetes Exempel beygebracht, oder

oder ein einziges Argument entweder aus einem unsrer vier Traktaten, oder aus einem berühmten Schriftsteller über das Völkerecht, angeführt; nein, mein Herr, sie wußten durchaus nichts von allen diesen reichen Adern und Quellen der Kenntnisse, und ließen sich also, wie alle Dummköpfe, die über Sachen urtheilen wollen, wovon sie nichts verstehen, nicht auf weitläufige Untersuchungen über ihren Gegenstand ein, sondern setzten durch Mehrheit der Stimmen die Sache durch. Und in der That, ein Glück für das britische Reich ist, daß solche Parlamentsakten, wie ich schon bemerkt habe, unsrer Constitution im eigentlichen Verstande, zuwider, und also *bruta fulmina*, oder vielmehr an sich Nullitäten sind; und noch ein größr Glück ist, daß ein König, der entweder aus Schwachheit oder Muthwillen solche Betrügerey unterstützt, den Gesetzen zufolge, als ein Wahnsüßiger behandelt, und daß ihm nicht erlaubt wird, solche Parlamentsakten anders zu gebrauchen, als — *Nullitätur*.

Um Ihnen zu zeigen, mein Herr, daß ich das letzte Parlament nicht mehr verabscheue als es in diesem Stück es wirklich verdient, so will ich Ihnen einige von den allgemeinen Regeln vorlegen, welche von den ältesten Zeiten, bis auf unsre Tage, sowohl von uns selbst, als von allen civilisirten Nationen in Absicht auf die Colonisation beobachtet worden sind.

Die Römer richteten sich bey Anbauung neuer Colonien nach den Griechen, und da die ersten über



vier Jahrhunderte in Britannien regiert haben, so ist nicht zu verwundern, daß wir ihnen nachgeahmet haben. Man kann nicht verlangen, daß in einem so summarischen Gesetzbuche, als der normandische Traktat enthält, die Art Colonien anzulegen, genau und umständlich beschrieben seyn soll, zumal da wir in diesem wichtigen Zeitpunkt der Englischen Geschichte, keine ordentliche Colonien hatten; dennoch aber haben wir Licht genug in dieser Sache, denn in diesem Traktat ist, nachdem vorher gemeldet worden, daß die Britten auf dem besten Lande, und die Gothen in Sachsen ursprünglich Englische Colonien waren, auf ewig die Verordnung gemacht, „daß die Britten und Gothen, „wenn sie nach England kommen, allezeit in diesem Königreich aufgenommen und beschützt werden sollen, sicut conjurati fratres sicut propinqui & proprii cives hujus regni — d. i. als „zusammenverschworne Brüder, als Anverwandten „von Vaters Seite und als wahre Bürger dieses „Königreichs, & semper efficiuntur unus populus „& una gens.

Unsre erste ordentliche Colonie war diejenige welche unter Eduart dem Zweyten hauptsächlich aus London selbst weggeschickt wurde, um sich in der Stadt Calais und deren Gebiet anzubauen. Seit dieser merkwürdigen Begebenheit beehrte man die Stadt London mit dem Namen der Metropolis d. i. der Hauptstadt, oder nach Ursprung des archaischen Worts von *μητηρ πόλις*, die Mutterstadt des ganzen Königreichs.

Diese

Diese Colonie ward daselbst, nach Vorschrift des in normandischen Traktat dteßfalls geadnen Gesetzes angelegt, und folglich die neuen englischen Einwohner von Calais, immer als Bürger der Hauptstadt London angesehen; denn sie hatten durch diese Auswanderung keine von ihren angebohrnen Rechten und Freyheiten verlohren, und behielten vor wie nach das jus suffragii, wie man daraus erkennen kann, daß sie ihre eianen Burgesses erwählten und ins Parlament schickten. Dies Jus suffragii oder Wahlrecht, war nicht ein bloßes Privilegium des Königs von England — es war ein Recht, welches ihnen nach dem Völkerrecht zustand. Denn wenn eine Colonie e Capite & sanguine Regni (aus dem Haupt und Blut des Königreichs auswanderte, so nahm sie ihr Bürgerrecht, Wahlrecht, und das Magistratsrecht mit sich. Wenn im Gegentheil eine Colonie oder vielmehr eine Provinz von einer Stadt auswanderte, welche das Vaterland mit gewoffneter Hand erobert hatte, oder welche nicht durch Blutverwandtschaft mit demselben vereintigt war, so genossen die Colonisten weder das Bürgerrecht, noch das Wahlrecht, sondern mußten dem Vaterlande oder der Hauptstadt Contribution bezahlen. Wenn die Römer irgendwo eine lateinische Colonie anlegten, so druckten sie dieses sehr deutlich durch folgendes Sinnbild aus; sie schlugen eine Münze zum Andenken dieser Begebenheit, worauf „eine Wölfin zu sehen war, welche „zween junge Kinder säugte,“ als einen Beweis, daß diese lateinischen Colonisten auf alle Rechte der römischen Bürger Anspruch zu machen hätten.

Wenn sie hingegen italiänische (und nicht römische) Colonien irgendwo errichteten, so stellte die bey dieser Gelegenheit geschlagene Schaumünze einen Bauern vor, der mit zwey Joch Ochsen pflügte, und eine Standarte in der Hand hielt. Das Joch sollte anzeigen: daß sie schuldig wären eine Contribution zu bezahlen, und die Standarte oder Fahne giebt zu erkennen, daß diejenigen unter ihnen die nicht Hausväter waren, Kriegsdienste thun mußten.

Und nun, mein Herr, wann Sie den constitutionsgemäßen Widerstand (denn anders kann ichs nicht nennen) der Bostonianer und unsrer andern Colonisten, mit dem bekannten Anbaurecht, entweder nach dem normandischen Traktat, oder nach dem Verfahren bey Anbauung der Stadt Calais oder nach den römischen Gebräuchen, zusammenhalten, können Sie, oder kann irgend ein freyer Britte, der die wahre Grenzlinie zwischen rechtmäßigem Widerstand und der Verrätherey zu ziehen weiß, mit dem geringsten Anschein von Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit behaupten, daß un're amerikanischen Colonisten in einer wirklichen Rebellion begriffen sind? Aber das Loos ist geworfen, und eine Mehrheit von den nämlichen Mitgliedern, aus denen das vorige tyrannische Parlament bestand, haben schon das Todesurtheil, entweder von Britannien, oder von Amerika, oder ihr eigenes unterschrieben. Nur der unglückliche junge Mann, welcher jetzt auf dem Thron sitzt, hat noch nicht die letzte Hand an dieses verwünschte und abscheuliche Vorhaben gelegt. Er erlaube mir, ihm die Lesung der Geschichte des peloponessischen Kriegs anzuhängen

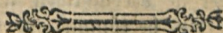
anzurathen, ehe er den tödtlichen Doldh in den
 Bruen seiner Landsleute stößt, welche ein besseres
 Schicksal an seiner Familie verdient haben. Die
 Geschichte dieses Krieges ist von dem unnachahm-
 lichen Geschichtschreiber Thucidides beschrieben. Sie
 wird ihm die Augen öffnen, und vermuthlich seine
 Gesinnung ändern.

Als dieser Krieg zuerst ausbrach, war das grie-
 chische Reich auf dem Gipfel seines Ruhms. Kein
 Volk in der bekannten Welt übertraf sie weder in
 den Künsten noch in den Wissenschaften. Ihre
 considerirte Seemacht übertraf alles, was man je
 auf dem Wasser gesehen hatte. Merken Sie auf
 das folgende Epidamnus (obngesähr so eine
 Stadt wie Boston) war eine Colonie der Insel,
 welche wir jetzt Corfu nennen. Die Insel Corfu
 selbst war ursprünglich eine corinthische Colonie.
 Die Edeln zu Epidamnus waren von geringer An-
 zahl und folglich stolz, verwegen und gebietereich.
 Das Volk, welches durch wiederholte Bedrückun-
 gen erbittert war, und an aller Genugthuung ver-
 zweifelte, empörte sich, nahm den Adel gefangen,
 und verbannte sie insgesamt nach Illyrien. Dies
 war ihr erster politischer Fehler; denn obgleich Il-
 lyrien auf dem festen Lande lag, so lag es doch für
 die verbannten Edeln noch nahe genug an Epidam-
 nus, um dasselbe zu beunruhigen. Eine der ma-
 chiavelischen Maximen ist, „daß Könige und der
 „Adel eine Landesverweisung nie vergessen noch ver-
 „geben;“ die Unterthanen also müssen deren Tyran-
 ny entweder dulden, oder wenn sie einmal die

Hand wider sie aufgehoben haben, sie völlig zu Grunde richten. Die beständigen Einfälle, welche diese verbannten Edeln in die Insel Epidamnus thaten, bestätigte diese Machiavel'sche Maxime. Die Epidamnier wandten sich an ihre Hauptstadt Corfu, um Schutz bey selbiger zu suchen. Der Senat von Corfu empfing ihre Gesandten mit der äußersten Verachtung, und schlug ihnen ihre Bitte mit der ganzen Unbedachtsamkeit eines brittischen Monarchen oder eines brittischen Senats ab. Voll Verzweiflung über diese Beleidigung feugen sie das Delphische Orakel um Rath; dieses rietz ihnen ganz natürlich, sie sollten an ihre Hauptstadt Corinth eine Ambassade schicken. London ist die Hauptstadt oder Mutterstadt, nicht allein von Boston sondern von all unsern andern Colonien*). Dies war der richtigste Schritt, den die Colonisten von Epidamnus auf Befehl des Orakels thaten; die Hauptstadt Corinth hörte ihre Bitte, und nahm sie sogleich unter ihren Schutz. Die Stadt Corinth war starck an Mannschafft, Geld, und Schiffahrt; aber hier hörte das Unglück nicht auf, alle

*) Wäre ich, statt Dr. Franklins, Agent der Colonien gewesen, ich hätte mir von meinem Herrn die Vollmacht geben lassen, mich, wenn der König meiner Bitte kein Gehör gäbe, sogleich an den Magistrat der Hauptstadt, als Universalpatron aller Colonien des brittischen Reichs, und nicht an einen Tauben von nichts als Rebellion sprechenden Senat zu wenden.

alle Staaten von Griechenland wurden nothwendig in dasselbe verwickelt; so entstand aus einem einzigen Funken, welcher soaleich erloschen wäre, wenn die Stadt Corfu das Ansuchen ihrer Colonien zu Epidamnus angenommen hätte, eine Flamme, welche sich von Corfu nach Corinth, von Corinth über den Atheniensischen Staat auf der einen Seite und über den Peloponesischen auf der andern Seite verbreitete, bis zuletzt ein allgemeiner Brand daraus wurde. So gerieth das griechische Reich, welches bis dahin auf den vier Haupttugenden, Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Mäßigkeit, rühmlichst geruhet hatte, durch eine Abweichung von seinen ersten Grundsätzen, in die größte Verwirrung, gleich einer Flotte von Schiffen die ihre Ruder und Steuerleute verlohren haben, und ungestüm gegeneinander stossen, bis endlich ein allgemeiner Schiffbruch daraus ward, aus dessen Ruinen ihr wachsender Nachbar der König von Macedonien den Grund zum Alexandrischen Königreich hernahm. — Wer Ohren hat zu hören, der höre.



Neunter Brief.

Der fünfte Grund womit die gefesselten Barbaren, welche im letzten Parlament saßen, ihr vorgeliebtes Recht, Amerika zu toriren, vertheidigen wollten, ist, „daß die Colonisten von Rechts wegen verbunden wären, einen verhältnißmäßigen Theil „von der Last der Staatsausgaben zu tragen.“

Wäre dieser Vorschlag von solchen Leuten gethan worden, auf welche die Amerikaner ein sicheres Zutrauen hätten, so würden sie nicht befürchtet haben, daß irgend ein listiger Anschlag oder ein dolus malus, unter diesem guten Schein verborgen läge. Da er aber von einer Gesellschaft kommt, deren ganze Verwaltung eine Kette von niedrigen Kunstgriffen und mitleidenswürdigen Betrügereyen ist; da er von einer Gesellschaft kommt, welche sich durch tägliche Lügen, Irrthümer und Verräthereyen kümmerlich erhält, so gebietet die allgemeine Klugheit den Colonisten, und warnt sie, gegen jede Zumuthung, so billig und gerecht sie auch scheinen möge, von einer so verdächtigen und mala fide handelnden Partey herkömmt, auf ihrer Hut zu seyn. Daß die Vorsicht unsrer amerikanischen Brüder wohl gegründet ist, wird aus einer unpartheyischen Untersuchung des erwähnten Vorschlags erhellen.

Ein

Ein Minister, mein Herr, berichtet den Amerikanern, „Die Regierung“ (ein Modewort womit man jede Art von schlechter Staatswirthschaft Usurpation, Unordnung, Bestechung, Treulosigkeit und Meynid benennt) „hätte eine Schuld von hundert und fünf und zwanzig Millionen Pf. Sterling gemacht; die Zinsen dieses Capitals bestiegen sich nebst untern gewöhnlichen, jährlich auf zehn Millionen Sterlings. Nach der genauesten Ueberzählung aller Einwohner von Großbritannien hätte er gefunden daß ihre Anzahl sich auf 8,000,000 beläufte; daß folglich zehn Millionen so viel betrügen als eine Kopfsteuer von 25 Schilling für jeden Kopf; Amerika hätte 3,000,000 Einwohner; ihre Fiscalsteuer brächte nicht mehr als eine Kopfsteuer von einem halben Schilling per Kopf, folglich wäre es höchst gerecht und billig, daß man auch einmal den Colonisten ihr goldnes Vlies durch eine unaufhörliche Fortsetzung von Auflagen abnähme, bis die Summe derselben einer Kopfsteuer von fünf und zwanzig Schilling per Kopf gleich käme.

Aus dieser Berechnung, bemerkt der Minister, „würde eine neue Auflage von 125,416,666 Pf. Sterl. erwachsen, und diese ganze Summe würde künftig den Amerikanern allein abgefordert werden“.

Nun mein Herr, „audi a alteram partem. Zuerst also würden die Colonisten diesen vortreflichen Finanzier fragen, „ob, auf seine Ehre, die Summe
„me

„von 125 056, 454 Pf. St. welche er als die ganze Nationalschuld aniebt, wirklich die ganze Schuld sey oder nicht?“ Wenn er dies bejahet, so müssen sie sich die Freyheit nehmen, an seiner Wahrheitsliebe zu zweifeln, denn sie behaupten daß er vorsätzlich, wissentlich und in der Absicht sie zu betrogen, in seiner Berechnung ihnen einige Millionen verheelt hat, welche wie er weiß, und wie der König weiß, niemals in Anschlag gebracht worden sind. Auch beschuldigen die Amerikaner den König und den Premierminister, daß, als der Herr Greenville verslangt habe, man solle eine Untersuchung über diesen schändlichen Staatsdiebstahl anstellen, der König diesem Minister geantwortet hätte, er würde sich ohnehin ein altes Haus über den Hals ziehen. Er hätte hinzusetzen sollen, „und ein verfallenes,“ denn die Rede war von dem Hause der letzten verstorbenen verwitweten Prinzessin von Wales. Auch war Georg der Dritte kein falscher Prophet, denn Greenville ward sogleich aus der Achr gelassen, und Lord North hatte weder Ehrlichkeit noch Muth genug, dem Publicum diesen Diebstahl vor Augen zu legen, im Gegentheil suchte er selbigen in seiner falschen und irrigen Berechnung der Staatsschulden gänzlich zu verstecken. Wie kann denn der König oder der Minister sich vorstellen, die Amerikaner werden sich leichtlich bereden lassen, sich mit einem von ihnen in eine ohngefähre Rechnung über 125 Millionen Sterl. einzulassen, ehe sie wenigstens mit ihrem Vaterlande Abrechnung gehalten haben.

Hier

Hiernächst würden die Colonisten Sr. Herrlichkeit fragen, ob er denn wirklich die genaue Anzahl der Volksmenge in Großbritannien wisse? — Die Colonisten haben sich sorgfältig erkundigt, allein sie haben nicht erfahren, daß der gegenwärtige oder irgend einer der vorigen Minister jemals eine solche Zählung angestellt habe. Sie befürchten vielmehr, daß statt acht Millionen Menschen, ihre Anzahl nach genauer Uebersählung sich wenigstens auf zehn Millionen belaufen möchte, und daß also die jetzigen hiesigen Taxen nur so viel als eine Kopfsteuer von zwanzig Schilling per Kopf, betragen könnten; folglich haben, nach Lord North's Begriff von dem Vermögen des brittischen Volks: eine Taxe von 25 Schill. per Kopf zu bezahlen, er selbst und seine Vorgänger nur erst vier fünfstel von ihrem Wege zum äußersten Ende der Taxation von Großbritannien zurückgelegt. Zwar muß ich gestehen, es läßt sich ein kleiner Einwurf gegen Sr. Herrlichkeit weiteres Verfahren hier bey uns zu Lande machen. Denn die jährlichen Einkünfte aller Ländereyen in diesem Königreich, belaufen sich, nach Abzug alles Verlusts und aller Unkosten, nicht über eilt Millionen Sterl. Nun betragen die Steuern, welche das Volk hier bezahlt, jährlich auf zehn Millionen, außer den Kosten sie einzutreiben, welche gleichfalls eine Million ausmachen; folglich hat die Schatzkammer alle Einkünfte dieses Königreichs gepachtet, und sie können also der brittischen Nation unmöglich noch mehr Taxen auflegen; denn die Schatzkammer kann nicht mehr haben, als das ganze Haab und Gut der Nation.

Sie

Sie wissen schon aus der Erfahrung, daß wenn sie, mittelst einer Landtaxe vier Schilling vom Pf. St. nehmen, die Schatzkammer sich im Ganzen nicht um einen Heller besser dabey steht, als wenn die Landtaxe nur drey Schilling vom Pfund gewesen wäre; denn kurz von der Sache zu reden, thun sie eigentlich doch nichts weiter, als daß sie ein Loch graben, um das andre damit auszufüllen.

Da also das Ministerium unverhoffter Weise überzeugt worden, daß es seine Rauberey in Großbritannien nicht um einen Pfennig weiter treiben kann, so will es jetzt einen ähnlichen Versuch mit Amerika wagen. Um diese hoffnungsvolle Unternehmung auszuführen, (wie sie denn allezeit ihre Rechnung ohne Wirth machen) so hielten sie für nöthig, wenigstens einen Mann von großer Kenntniß und Geschicklichkeit in ihren Rathversammlungen zu haben. Lord Georg Germaine war der Mann, auf den ihre Wahl fiel. Er gehörte damals nicht allein zur Minorität, sondern war eine Ehre derselben; eine doppelte Ursache für sie, ihn in ihre schwache, verwirrte, schwankende Oligarchie hineinzuziehen! Er ließ sich theuer bezahlen, und verlangte nichts geringers, als Vicekönig von Amerika zu seyn. Dem zufolge ward ein roher, übel zusammenhängender und übereilter Plan entworfen, Amerika in ein Vicekönigreich zu verwandeln, und Lord Georg Germaine ward mit völliger Gewalt und einer so prächtigen Bestallung zum Vicekönig ernannt als ein Lordlieutenant von Irland. Man säumte nicht lange, und um ihn desto besser zu beschäftigen, sollte er unverzüglich mit dem ersten

ersten Schiff nach Amerika abgehen, um den Colonisten ihr Geld entweder mit List abzulocken, oder im Fall sie eigensinnig seyn sollten, es ihnen à la mode d'Irlande, mit gewaffneter Hand abzurwingen. — Unglücklicher Weise für das Ministerium kannten die Amerikaner das Glend, die Unterdrückung und Sklaverey, worunter Irland seufzt, zu gut, um jemals zuzugeben, daß man einen Vicekönig oder Lordlieutenant zum Untertanen von Amerika einsetzte. Dieser edle Widerstand machte den Vicekönigsplan zu Wasser, und man versprach statt dessen dem Lord George die Stelle eines Feldmarschalls. Nicht gewohnt, irgend einem Mann von wahrer Ehre, ihr Ehrenwort zu halten, bemühet sich anfangs das Ministerium, um seine Herrlichkeit in den Augen des Publikums verächtlich zu machen, das Gerücht auszubreiten, daß Lord George wirklich zum Rang eines Feldmarschalls erhoben wäre, und kündigten ihm sodann ohne Complimente an: „der König „hätte für gut gefunden; seine Meynung hierüber „zu ändern.“ — Se. Herrlichkeit hatte sich einmal eingelassen; sie hatten sich seiner nunmehr bemächtigt und ihn so in ihre Partie gezogen, daß sie es waren durften, ihm statt des Vicekönigreichs und des Feldmarschallamts, die unbedeutende Stelle eines Titularhofmeisters des Prinzen von Wallis in futuro anzubieten, aber unter solchen Bedingungen, daß er auch nicht einmal diese Stelle annehmen konnte, ohne seinem eignen Ansehen, der Ehre seines Vaterlandes oder der Gerechtigkeit gegen seine Pupillen zu nahe zu treten.

Wäre

Wäre der Vicekönigsplan durchgegangen, so würde Lord George diesen einträglichen Posten drey Jahre lang bekleidet haben, innerhalb welcher Zeit er von den Amerikanern eine immerwährende jährliche Zulage von 200,000 Pf. St. auswirken sollte. Als aber die Colonisten sich auf keine Weise dazu verstehen wollten, so fing das Ministerium von dem Augenblick an, ihr unversöhnlicher Feind zu seyn. Und hieraus, mein Herr, können Sie den Ursprung und den wahren Grund aller der unerträglichen und erbitternden Akten erkennen, welche im letzten Parlament eine nach der andern ausgefertigt wurden, in der Absicht, die Colonisten zur Verzweiflung und zum Widerstand zu reizen, und dem Minister dadurch Ursach zu geben, diese Summe welche die Amerikaner mit gutem Willen nicht hatten hergeben wollen, ohne ihre Bewilligung durch eine Armee eintreiben zu lassen.

Die Gerechtigkeit, (wie's das Ministerium künstlich nennt) den Amerikanern einen verhältnißmäßigen Theil der Staatsabgaben abzufordern, ist nichts, als eine glückliche Staatslist, die Leichtgläubigkeit der Leute hier in England zum Narren zu haben, und ihnen weiß zu machen, daß sie dadurch von einem verhältnißmäßigen Theil der Last ihrer eignen Abgaben erledigt würden. Allein nichts kann von der wahren Absicht des Ministers entfernt seyn; denn wenn auch die Colonisten sich gefallen ließen, die verlangte Summe von 200,000 Pf. St. in ihren Provinzialparlamentern als eine jährliche amerikanische Zulage zu bewilligen, so würd
den

den wir kein Wort mehr von der so hochgepriesenen Oberherrschaft und Allmacht des brittischen Parlaments hören.

Daß das Ministerium bey seinem Amerikanischen Taxationsplan nicht die mindeste Erleichterung der jetzigen ungeheuren Last der brittischen Auflagen, zur Absicht gehabt habe, kann leicht dargethan werden.

Laßt uns den Fall sehen: die Amerikaner erkundigten sich beym Lord North „nach dem vöbligen Verlauf der Auslagen, welche das brittische Parlament der Amerikaner wegen, gemacht zu haben vorgiebt;“ wir wollen annehmen, Lord North berechnete sie auf 36 Millionen Sterl. so würden, fürcht' ich, die Amerikaner sagen: „es ist in der That eine ungeheure Summe, dennoch aber, wenn ihr uns erlauben wollt, sie nach unsrer Bequemlichkeit und in unsern eignen Parlamentern aufzubringen, wollen wir suchen, es mit Hülfe Sr. Majestät zu bewerkstelligen.“ Lord North würde wahrscheinlich ihr äußerstes Unvermögen schildern, auch nur den tausendsten Theil von dieser Summe aufzubringen, und ihnen sagen, „er hätte die Summe von Sechs und dreyßig Millionen St. nur deswegen angegeben, weil Großbrittannien den Holländern und andern Fremden, so viel schuldig wäre, und die pünktliche Bezahlung der Interessen dieses Capitals, wäre so eine jährliche Erschöpfung dieses Königreichs, daß, die Wahrheit zu sagen, ein Nationalbankerott ganzlich unvermeidlich wäre.“

E

Und

Und nun, mein Herr, um diesen Dialog abzubrechen, würde es nicht besser seyn, wenn man, anstatt die Amerikaner ohne ihre Einwilligung zu taxiren, anstatt sie für Rebellen zu erklären, anstatt die römische Religion in den Provinzen Großbritannien einzuführen, eine Parlamentsakte ausfertigte, wodurch unsern Colonisten erlaubt würde, die Bezahlung desjenigen Theils unserer Nationalschulden, welche wir an Auswärtige zu bezahlen haben, selbst zu übernehmen? Mit Beyhülfe der Administration können sie nicht allein, sondern wollen es auch thun; sie unterwerfen die Art dieses zu bewerkstelligen mit größter Ergebenheit der Approbation und Verbesserung des Premierministers; sie wünschen also daß eine Verordnung gemacht werden möchte: „daß alle Fremde, welche Gelder in unsern liegenden Gründen haben, ihre respectiven Interessen noch sechs Jahre lang bekommen sollen, aber nicht länger; und damit alle und jede der erwähnten Fremden keine gerechte Ursache haben mögen, sich über die Treubrücksigkeit der brittischen Nation zu beklagen, so verfüge man, daß jedem Fremden, der einhundert Pf. Actien oder jährlicher Einkünfte an einem brittischen Gut zu fordern hat, sobald es nach gegebner Akte geschehen kann, hundert Morgen Landes in dem Theil von Amerika, den er selbst wählen wird, abgetreten werden soll, und daß er selbige entweder selbst, oder durch seine Verwalter und Bevollmächtigten, (welche englische Unterthanen seyn müssen) auf 100 Jahr besitzen und verwalten, und dabey für die ersten zwanzig Jahr von allen Abgaben frey seyn, die „übrige

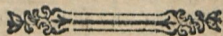
„übrige Zeit hindurch aber, eine jährliche Rente,
 „die sich aber nicht über einen Schilling vom Mor-
 „gen beläuft, bezahlen soll.“ Ferner möchte man
 die Verfügung treffen: „daß alle die Fremden, wel-
 „che sich dieser Sache wegen, innerhalb sechs Jah-
 „ren, von dem Tage dieser Verordnung an gerech-
 „net, nicht beym Staatssecretär des amerikani-
 „schen Departements melden, nachher aller Rechte
 „und Ansprüche auf alles Interesse von liegenden
 „Gründen in England, welche Summen sie auch
 „daran zu fordern haben mögen, verlustig seyn
 „sollen.

Die fremden Creditoren in unsern liegenden
 Gründen sind bekanntermaassen hauptsächlich Hol-
 länder und Schweizer. Wenn nun diese Creditoren
 reiflich überlegen wollen, daß es uns nicht lange
 mehr möglich seyn wird, ihre Forderungen an diese
 Nation pünktlich zu befriedigen, wenn sie auf der
 andern Seite ihre eigene Lage bedenken, und durch
 eine kluge Vorsicht, dem Schicksal Polens auswei-
 chen wollen; so werden sie diesen Vorschlag aus bey-
 den Gesichtspunkten betrachtet, so wohl an sich thun-
 lich, als auch politisch gut für Großbritannien, und
 für unsere holländischen und schwedischen Creditoren
 sowohl annehmlich, als vortheilhaft finden.

Man kann sich auch noch einen andern Natio-
 nalsvorthell durch die amerikanischen Colonisten ver-
 schaffen; denn, ich bin überzeugt, sie werden sich
 nicht weigern, jährlich 4000 Seeleute, oder so viel
 sonst in Friedenszeiten gehalten werden müssen, zu
 halten und zu bezahlen, allein mit der Bedingung,
 daß

daß diese von ihnen bezahlte Seeleute, bona fide, in irgend einer Gegend des atlantischen Oceans wirkliche Dienste thun sollen; ferner unter der Bedingung, daß sie selbst die Seeleute mit den nothwendigen Lebensmitteln versehen sollen, und daß die Zahlung nicht in ungewünztem Silber geschehen soll, sondern in Hant, Glachs, Planken, Zimmerholz, Pelzwerk, Reiß, Rum, Zucker, Taback, Indiao und andern Produkten, welche Amerika und Westindien hervorbringen.

Wenn nun dieser Vorschlag von Seiten unsrer Colonisten, von dem Ministerio verworfen wird, so ist es offenbar daß ihr wirklicher Endzweck nicht die vorgegebne Gerechtigkeit ist, Amerika eine verhältnißmäßige Taxe aufzulegen, sondern lediglich und allein die Unterjochung von ganz Amerika, und enthält also eine vollständige und deutliche Widerlegung ihres fünften Arguments für ihren unbilligen und tyrannischen Taxationsplan für Amerika.



Behn-

Zehnter Brief.

Derselbe König, dieselben Peers und die meisten von den Commons, aus welchen das letzte ewig-berüchtigte Parlament bestand, machen jezo das gegenwärtige — Pandemonium von Großbritannien aus.

Das vorige Parlament beobachtete gleichsam einen Stufengang in den verschiedenen Kränkungen der Rechte der Nation; denn sie singen ihre Laufbahn mit einer simplen Tyranny bey der Widd-leserwahl an. Von der simplen Tyranny kamen sie nach und nach zum überlegten Meineid, indem sie in ganz Canada die römische Religion einführten; vom überlegten Meineid schritten sie nach und nach zur Gott-slästerung, indem sie sich selbst den Titel, Allmächtig, gaben, welche Benennung bisher nur eine der besondern Eigenschaften des ewigen und allmächtigen Königs der Könige gegeben worden war. Mit einem Wort, sie ließen dem nachfolgenden Parlament nichts mehr übrig zu thun, als mit dem Degen in der Hand einen blinden Gehorsam gegen den Leviathan von Gewalt zu erzwingen, welche sie eigenmächtig auf den Ruinen der brittischen Constitution errichtet hatten. Das gegenwärtige Parlament, (den besten König, wie schon gesagt, ausgenommen) hat schon, um nicht von ihren Vorgängern übertroffen zu werden, die

Amerikaner nicht allein des Hochverraths schuldig, sondern für wirkliche Rebellen erklärt.

Man hat ein feines Sprichwort, mein Herr, welches sagt: „Zeugen einer Handlung, sie sey „heimlich oder offenbar, welche zu viel beweisen, „beweisen gar nichts.“ Dies ist gerade der Fall mit dem gegenwärtigen Parlament: denn durch ihre übereilte Fertigkeit im Beweisen, daß die Bostoner sowohl der Rebellion als des Hochverraths schuldig sind, beweisen sie eigentlich, daß sie keines von beyden Verbrechen schuldig sind. Denn Rebellion und Hochverrath sind zwey verschiedene Verbrechen; es sind zwey Kunstwörter, welche zwey ganz verschiedene Verbrechen bezeichnen. Ein Verräther, zum Exempel, ist ein Unterthan, welcher des Hochverraths überwiesen worden; aber ein Rebell ist ein Unterthan, welcher, nachdem er des Hochverraths überwiesen und begnadigt worden, aufs neue die Waffen gegen seinen anerkannten Oberherrn ergreift. Also bedeutet Rebell wie das lateinische Wort *rebellare* anzigt, einen solchen, der von neuen einen König angreift, der ihm sein nach den Gesetzen verwirktes Leben geschenkt, und ihn von neuem in seinen Schutz auf und angenommen hat.

In diesem Verstande wird dieses Wort im II B. 2, c. 1. scientiv. sch gebraucht, wo der Herzog von Gloucester und drey andre Peers vom Parlament, den Erzbischoff von Canterbury, den Graf von Suffolk, Robert Tresilian, Oberrichter von der königlichen Bank, nebst ihren Anhängern, wegen Hochverrath gegen den König und das Königreich anlag'

anklagten. Der König, ob er gleich wußte, daß sie dieses Verbrechens schuldig wären, verwies die Parteyen auf die nächste Session, und nahm mittlerweile die Beklagten unter seinen königlichen Schutz. Nun beschuldigt diese Statute gedachte Delinquenten, daß nachher, „diese Verräther, als „Rebellanten, und dem bemeldten Schutz zuwider, „nebst ihren Anhängern, ihre gefährliche Anschläge „fortgesetzt, und eine große Macht zusammen geworben hätten, um die bemeldten Appellanten den „Herzog und die Grafen, und andre getreue Unterthanen des Königs zu stürzen, um ihre bemeldte „Verrätherey und bösen Anschläge auszuführen.“ Hier muß ich Sie bitten, die behutsamen Ausdrücke dieses Statuts zu bemerken, daß nemlich die Delinquenten in dem ersten Grade ihrer Criminalität, nur des Hochverraths beschuldigt; aber nachdem sie dem königlichen Schutz verlezet hatten, für offenbare Rebellen erklärt worden. Dieser Distinktion zufolge, fing Jacob Fitz-Morris, im 46sten Jahre der Königin Elisabeth, in der Provinz Münster, eine eigentliche und von unsern Geschichtschreibern mit Recht sogenannte Rebellion an, nicht deswegen, weil Irland ein erobertes Königreich war, sondern deswegen, „weil er, nach „dem er der Königin auf seinen Knien gebühret „hatte, England heimlich verließ, und zuerst dem „König von Frankreich, darauf dem König von „Spanien, und zuletzt dem Pabst anbot, sie zu „Königen von Irland zu machen, wosfern sie „ihn gehörig unterstützten.

Jetzt wollen wir die Definition der Rebellion auf unsre amerikanische Colonisten anwenden, und einige simple Fragen dabey aufwerfen. Unter welcher Regierung, z. E. haben jemals die Bostonianer, die Neu-Yorker, die Virginier, w. w. die Waffen gegen die großbritannische Krone ergriffen? oder wenn sind sie jemals eines Hochverraths überwiesen, oder desfalls begnadigt worden? Wenn sie also dieses hohen Verbrechens niemals schuldig befunden worden, so kann ihr gegenwärtiger Widerstand nicht mit dem geringsten Grund eine Rebellion genannt werden, weil jede Rebellion nicht allein einen vorübergehenden Krieg, welches bey den Amerikanern der Fall nicht ist, sondern auch eine entehrende Verletzung irgend eines Bündnisses voraus setzt. Worte, mein Herr, sind unbedingte Zeichen der Gedanken, und wenn das gegenwärtige Parlament nicht beweisen kann, daß bellare und rebellare ein Wort, und von emerley Bedeutung sind, so mögen sie in alle Ewigkeit behaupten, wenn sie wollen, werdens aber nie beweisen, daß die Amerikaner jetzt in einer wirklichen Rebellion begriffen sind.

Sie möchten vielleicht gerne wissen, warum die verschiednen Stände, welche das jetzige Parlament ausmachen, bey dieser sonderbaren Crisis der Sachen, sich so sehr beeifern, unsre Colonisten mit dem schimpflichen Namen der Rebellen zu brandmarken. Ich will Ihnen dieses Ministerialrathsel aufthun. Sie müssen also wissen, mein Herr, daß dieser Parlamentsbann gegen die Colonisten, sich sehr gut zu dem mörderlichen Vorhaben dieser ver-
ruchten

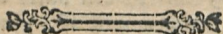
ruchten Gesellschaft schiekt, welche die Regierung dieses mächtigen Reichs so lange und so unglücklich geführt hat; denn unter diesem Vorwand, und (wie sie thörichte Weise glauben) von der größern Anzahl unterstützt, werden sie desto besser im Stande seyn, ihr blutiges Vorhaben auszuführen, das heißt, den Bostonianern entweder gar kein Quartier zu geben, oder, welches fast einerley ist, sie zu zwingen, sich ihren Vorbeerbekränzten Eroberern auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Dieses rühmliche Blutbad konnte der höllische Thäter, nicht gesetzmäßig anstiften, (denn sie haben allezeit unter dem Schein der Gesetze) wofür das Parlament nicht vorher die Bostoner für Rebellen erklärte. Nachdem diese rebellenerklärende Bill zum Gesetz gemacht seyn wird, (welches niemals Konstitutionsmäßig geschehen kann) so schmeicheln sie sich, sie werden ihren mörderischen Plan sicher ausführen können, indem es mit Hülfe der Gesetze geschehen kann; weil man nach dem Völkerrecht nicht verbunden ist, sich mit Rebellen, oder mit solchen Leuten, die mit Rebellen in Verbindung stehen, in eine Unterhandlung zu treten. Welch ein schönes Feld von Sauf, würde durch eine solche Parlamentsakte, für einen Trefilian, einen Jeffries oder einen Mansfield eröffnet werden; um so mehr, da nicht allein alle diese Colonisten, welche jeko der Constitution gemäß, den Continentalcongress halten, unter dem allgemeinen Namen der Rebellen begriffen seyn würden, sondern jedweder Officier, ja jeder ge-

meiner Soldat, welche in Amerika, Großbritannien oder Irland im Sold der Krone stehen, der seinem Vetter, Bruder oder Vater in Amerika einen Brief schreibt, würde für einen Rebellen gehalten werden. Aber dem Himmel sey Dank, der König, so sehr er auch verblendet, und von seinen Lieblingen betrogen ist, hat dieser beleidigenden, unerhörten Bill, noch nicht seinen königlichen Beyfall gegeben, und ehe er es thut, so erlaube er mir, ihm eine aufmerksame Durchlesung des Ranningmedischen Traktats anzurathen, in welchem er, als in einem getreuen Spiegel, den Continentalcongrèß völliig gerechtfertigt, und sein ganzes bisheriges Verfahren gebilligt sehen wird. Ich muß noch hinzusetzen, daß wenn Untertanen der Constitution zuwider unterdrückt sind, und ihre Bitten demüthigst an den Thron gelangen lassen, und innerhalb der bestimmten Zeit wegen des ihnen geschehenen Unrechts keine Genugthuung erhalten haben; wenn diese Untertanen nachher auf eine regelmäßige Art zu den Waffen greifen, um ihre gerechten Freyheiten zu vertheidigen und zu behaupten, so hat sich noch kein König, noch kein Parlament von England unterstanden, solchen Untertanen den verhaßten Namen der Rebellen beyzulegen. Das ärgste Schimpfwort dessen sich der König und das Parlament je bedient hat, ist (in Fällen nemlich wo die Untertanen nicht den Eid der Treue gebrochen) gewesen, Insurgenten oder Contrarianten; und selbst dann, wenn sie wirklich den Eid der Treue widerrufen haben, hat man ihnen keinen

keinen härtern Namen, als Discordanten gegeben, welches Beywort auch im Runningmedischen Vergleich sowol vom König selbst, als von seinen mit ihm veruneinigten Unterthanen, gebraucht wird. Man hat kein Exempel in unsern ganzen Geschichte, daß Unterthanen unter den Umständen, wie der Continentalcongrèß ist, jemals als Rebellen wären angesehen worden. Weder der Usurpator John; noch der Narr von einem Könige, Heinrich der Dritte; noch der meineidige Schurke, Eduard der Zweyte; noch der berüchtigte Lügner, Richard der Zweyte; noch der Parlamenter zusammennpackende König, Heinrich der Vierte; noch der ausfällige Idiot, Heinrich der Dritte; noch der schändliche Mörder, Richard der Dritte; noch der jämmerliche Poltron, Carl der Erste; noch der scheinheilige Verbannte, Jacob der Zweyte — keiner, sage ich, von allen diesen gekrönten Häuptern, unerachtet sie Thiere in menschlicher Gestalt waren, war so außerordentlich unklug, seine Unterthanen, Rebellen zu nennen, obgleich unter der Negierung jedes dieser Könige ihre Unterthanen die Waffen ergriffen, so oft ihre geheiligten Rechte und Freyheiten gekränkt oder angegriffen wurden.

Da ich also den Continentalcongrèß (die besagte Bill mag nun zu einer Parlamentsakte gemacht werden oder nicht) von der falschen, unbilligen und blutdürstigen Beschuldigung: als wären sie in einer wirklichen Rebellion begriffen, errettet habe; so will ich jetzt zeigen, daß man sie mit eben so vieler

vieler Ungerechtigkeit, Verräther nennt, unerachtet der überspannten boshaften und wirklichen teufelischen Beweisgründe, welche die Kronadvocaten in beiden Häusern fürs Gegentheil angeführt haben.



Eilfter Brief.

Vor ohngefähr drey, vier oder fünf Jahrhunderten, war es Mode, jedem Parlament bey dem Schlusse desselben, nach seinem Verdienste, entweder ein gutes, schlimmes oder unbedeutendes Beywort zu geben. Diesem löblichen Gebrauch zufolge finde ich eins unster Parlamenter mit dem schimpflichen Beywort, das unwissende; ein anders mit dem Beywort, das unsinnige; ein drittes mit dem Beywort, das unbarmherzige, gebrandmarkt.

Jedes von diesen strengen aber gerechten Beywörtern, werden sie für ein sicheres Merkmal des Abscheu's halten, den ein solches Parlament und seine Akten bis in alle Ewigkeit verdient. Allein was soll die Nachkommenschaft von einem Parlament denken, welches jeko wirklich zwey Bills vor sich hat, deren eine die Hälfte unster amerikanischen Brüder für schuldig erklären und solalich verurtheilen soll, gehangen und gerädert zu werden,

den, da unterdessen die andere Bill ihnen die Fischerey verbietet, damit die andre Hälfte Hungers sterben möge? Sollten diese beyden Bills als zwey Gesetze gegeben werden, wird dann nicht die Nachkommenschaft berechtigt seyn, dieses Parlament mit den drey erstgedachten Beynamen auf einmal zu brandmarken, und werden sie's nicht, so oft sie sich seiner, wie natürlich, mit Schrecken erinnern werden, mit Recht, das unwissende, unsinnliche, unbarmherzige Parlament von 1775 nennen? Aber um beyder Häuser willen, wollen wir hoffen, daß der König, dessen liebenswürdigste Eigenschaft ge-
wiß die Gnade ist, seines Krönungseides eingedenk seyn werde. Und da dieser Krönungseid es ihm zur Pflicht macht, daß Gnade alle seine Handlungen beseelen und regieren soll, so wird er seinen Namen nicht den unauslöschlichen Schandfleck anhängen, ihn zu einer von diesen beyden unbarmherzigen, unnatürlichen, unmenschlichen Bills herzugeben.

Nach dieser gelegentlichen, und wie ich hoffe nicht fruchtlosen Ermahnung an das Könialiche Ohr, will ich Ihnen jetzt beweisen, mein Herr, daß, da die Amerikaner keinen Schritt gethan haben, der nicht durch den Ruamingmedischen Berath gleich völlig gebilliget würde, sie keine Akte, weder eines der vorigen, noch des gegenwärtigen, noch eines künftigen Parlem. uts irgend einer Verletzung der Constitution, folglich auch nicht des Hochverraths schuldig erklären.



Ich wills den Königsfreunden gerne zugeben, daß die Amerikaner ohne Befehl des Königs einen Continentalcongreß versammelt haben; daß sie ohne Befehl von der Regierung ihre Willkür in Ordnung gebracht haben, und daß sie entschlossen sind, gegenwärtigen Constitutionswidrigen Akten des letzten Parlaments sich mit gewaffneter Hand zu widersetzen. Allein ich leugne gänzlich, daß eben diese Amerikaner, sich durch irgend eine, oder durch alle zu ihrer Vertheidigung genommene Maßregeln, des Hochverraths entweder gegen den König, oder das Königreich schuldig gemacht haben. Denn nie werde ich irgend eine Handlung eines Unterthanen für Hochverrath erkennen, welche nicht von einer unserer vier Constitutionen oder Definitivtraktaten dafür erkannt wird.

Wir wollen also sehen, was für charakteristische Merkmale uns die Constitution vom Hochverrath giebt.

In verschiedenen Artikeln des normandischen Traktats wird gesagt, „de prodicione, daß es Hochverrath gegen den König sey, wenn ein Unterthan „entweder in eigener Person, oder durch gemlethes „te Mörder, oder durch seine eigene Bedienten, „dem König nach dem Leben trachtet.“ Dies war der Hochverrath gegen den König, bis der Rinnungsmedische Vergleich gemacht wurde, durch welchen festgesetzt worden, daß diese Art des Hochverraths nicht allein an der Person des Königs selbst, sondern auch an der Königin und an ihren Kindern beganz

begangen werden könnte. „Salva persona regis & reginæ, & eorum liberorum.

Noch eine andere Art des Hochverraths wird im Normandischen Traktat gedacht, nemlich, wenn ein Unterthan des Königs, oder ein Vasall eines Barons, bey einer Land- oder Seeexpedition, aus Furcht fürm Krieg oder fürm Tode timiditate belli vel mortis, seine Oberbefehlshaber oder dessen Gehülffen verläßt. Und dies wird eigentlich Hochverrath genannt, nicht gegen den König allein, sondern gegen den König und das Königreich. In keiner von unsern vier Constitutionen finde ich keiner andern Art des Hochverraths erwähnt.


Den Constitutionalgesetzen dieses Königreichs zu folgen, gebe ich folgende Definition vom Hochverrath gegen den König; „es ist ein hinterlistiges „Bestreben, den König, die Königin oder eins von „ihren Kindern, entweder mit eigener Hand, oder „durch gemietete Mörder, oder durch seine eigene „Bedienten uns Leben zu bringen; nur muß dies „ses hinterlistiger Weise, und auf keine andre Art „geschehen seyn.“

Vom Hochverrath gegen den König und das Königreich, gebe ich folgende Definition: „Er ist eine „Entweichung von unsern See- oder Landtruppen, „entweder bey einer See- oder bey einer Landexpedition, am Tage der Schlacht, aber nicht zu einer „andern Zeit.

Man

Man vergleiche den gegenwärtigen Widerstand der Amerikaner, mit einer von diesen beiden Definitionen, und denn fordere ich jeden auf, irgend etwas von ihrem Betragen auszuzeichnen, welches auf Hochverrath oder auf irgend ein anders Verbrechen gegen die Britische Constitution hinausläufe. Wenn hat man sie, zum Exempel, je eines schlimmen Vorhabens oder verrätherischen Anschlags gegen das Leben einer Person von der königlichen Familie beschuldigt oder in Verdacht gehabt? Oder wenn hat man je gehört, daß sie am Tage der Schlacht desertirt wären? Können die Kronadvokaten eine Constitution oder nur eine Parlamentsakte anführen, wodurch die Wahrheit und Richtigkeit meiner Definition widerlegt werde? Wenn sie dies nicht können, werden sie sich denn gefallen lassen, ihre eigene Definition, an diesem unfehlbaren Criterion und sichern Proberstein zu untersuchen? Ihre beste Definition, in der sie alle mit einander überein kamen, war: „Es sey Hochverrath, sich irgend einem Geis mit bewaffneter Hand zu widersetzen.“ Dies ist aufs höchste eine einseitige unvollkommene Definition, denn sie zeigt nur, was Hochverrath sey, aber im geringsten nicht, was er nicht sey. Wie kann überdem diese ihre Definition mit dem Nunningmedischen Vergleich bestehen welcher den Unterthanen ausdrücklich befehlt, nicht bloß erlaubt, sage ich, sondern befehlt, so oft sie finden daß ein Geis gegeben wird, wodurch irgend ein Artikel des Nunningmedischen Vergleichs verletzt, geschmälert oder abgeschafft wird, die Waffen zu ergreifen, und sich der Vollziehung solcher Constitutionen,

tionswidriger Gesetze zu widersprechen, wosern der regierende König sie nicht selbst, nach geschehenem Ansuchen widerruft. Gerade so steht jetzt die Sache mit den Amerikanern. Man hat Parlamentsakten zu ihrer Unterdrückung und zur offenbaren Verletzung des Runningmedischen Vergleichs ausgefertigt. Sie haben ihre Vorstellungen gegen diese Akten gethan. Zuerst blieb der König und hernach beide Parlamentshäuser bey ihren Bitten taub. Da sie keine Genehmigung vom König oder vom Parlament erhalten konnten, so haben sie zu den Waffen gegriffen. „Ja, (sagen die Kronadvokaten) aber eben dieser Widerstand ist, nach unsrer Definition, Hochverrath.“ Wie! soll brittischen Unterthanen, dasjenige zum Hochverrath angerechnet werden, was ihnen durch den Runningmedischen Vergleich ausdrücklich anbefohlen und garantirt worden ist? oder ist etwa eine Parlamentsakte vorhanden, welche den Widerstand der Amerikaner für Hochverrath erklärt? Wenn das nicht ist, soll denn ein post factum gegebenes Gesetz, welches noch dazu ganz offenbar zur Verletzung der magna charta gegeben ist, die Gesetze der magna charta abändern oder gar sie ganz abschaffen? Uebersehen Sie die ganze Reihe von Gesetzen über den Hochverrath, diejenigen ausgenommen, welche ich als Constitutionalgesetze in diesem Fall angeführt habe; und was sind sie eigentlich anders als lauter Parlamentsversprechungen des Volks, daß sie von diesen über Hochverrath schreitenden Königen, verschiedner furchtbaren Unternehmungen wegen, welche zwar an sich gesetzmäßig seyn, aber durch eine überspannte Erklärung, zweifelhaft



oder



oder gar wirklich criminal werden könnten, keine Keschenschaft fordern wollen? Ich kann mich kaum eines einzigen Gesetzes über den Hochverrath erinnern, welches nicht unter einer Regierung gegeben worden wäre, wo die Nationalreligion abgeschafft, oder die neu eingeführte noch nicht genugsam befestigt, oder die Erbfolge der Krone unterbrochen worden; oder wo der regierende König entweder ein bekannter Tyrann, oder ein Mörder seiner nächsten Verwandten war. Hierzu kommt noch, daß diese auf eine zeitlang gegebne Parlamentsakten über den Hochverrath so verhaßt und verdächtig waren, daß sie gewöhnlich vom nächstfolgenden König, wofern er nicht (wie das oftmals der Fall war) eben so ein Herr war, wie sein Vorgänger, widerrufen wurden. Man sage uns also kein Wort mehr von einer Definition, welche uns die abgeschmackte Meinung aufdringen will, „daß es immer Hochverrath sey, sich einem Gesetz, so ungerecht es auch seyn möge, zu widersetzen.“ Wenn diese Definition angenommen werden kann, so wird sie so weit gehen, daß sie selbst unsre Gesetzbücher des Hochverraths beschuldigen wird. Denn wenn sie den Generalindex unsrer Gesetzbücher unter den Artikel „König“ nachschlagen wollen, so werden sie folgenden Titel einer unsrer Parlamentsakten daselbst antreffen, „Rechtfertigung des Kriegerischen Widerstandes gegen üble Verwaltung.“ Das Gesetz worauf sich dieser Titel bezieht, ist in der Sprache der alten französischen Gesetze abgefaßt, und der Uebersetzer desselben hat das Wort „War“ (Krieg) unrecht „mit bewaffneter Hand“ übersetzt. Ich mache

the diese Anmerkung deswegen, weil, nach unsrer Constitution ein wesentlicher Unterschied zwischen der „bewaffneten Hand, (armed force) und dem Krieg ist. Der letztere Ausdruck schickt sich nur da, wenn die Unterthanen zweyer verschiedenen Könige, oder zweyer souverainen Staaten, mit einander streiten. Den ersten Ausdruck brauchen wir hier in England, wenn Unterthanen eines Königs mit einander fechten. Das Wort „Guerre“ oder Krieg, kömmt zweymal in diesem Gesetz vor, und in beyden Stellen ist die Rede von einem Kriege mit auswärtigen Mächten; allein so oft in diesem Gesetz der Widersetzung des Herzogs von Gloucester gegen die königlichen Truppen erwähnt wird, heißt dieser Widerstand nicht Guerre sondern Combatement oder combat. Eben diese Genauigkeit im Ausdruck ist auch im Rummigmedischen Vergleich sorgfältigst beobachtet worden; denn so oft der König John das Wort Guerra oder Guerrina gebraucht bedeutet es ganz offenbar einen Krieg zwischen dem König von England und einer auswärtigen Macht; wie z. B. in folgender Stelle: „cum scimus quomodo mercatores terræ nostræ tractantur, qui inveniuntur in terra contra nos in Guerrina, si nostri salvi sint ibi, alii salvi sint in terra nostra.“ Wenn hingegen eben dieser König John, von dem Widerstand redet, den die Barons seiner königlichen Gewalt entgegen setzten, so giebt er ihm nicht den verhassten Namen, Krieg, sondern nennt es nur Zwietracht: z. E. „a tempore discordia plene omnibus remissimus & condonavimus“. Diese Distinction, sage ich, ist wesentlich nothwendig; denn

ein jeder eigentlich sogenannter Krieg, zwischen einem König und dem andern, hat allezeit entweder die Erhaltung oder die Erweiterung ihrer respectiven Staaten zum Endzweck, wie sehr auch dieser Endzweck verdeckt werden mag. Aber derjenige Widerstand der in dem Rünningmedischen Vergleich Zwietracht, und in den obenaufgeführten Gesetz „Combat“ (Gefecht) genannt wird, hat keinen andern Endzweck, als die bloße Erhaltung der Rechte und Freyheiten des Volks; überdem, wenn der König im erstern gefangen wird, so hat er das Leben verlohrt, in dem letztern aber ist sein Leben geheiligt und sicher; und hierauf gründet sich die Rechtfertigung des Widerstandes; denn wenn der Gegenstand desselben selbst gerecht ist, so muß der Widerstand nothwendig auch gerecht sijn.

Ich habe mich bemüht, diese Distinktion so deutlich als möglich zu machen, weil sie eine Clausel in dem 25ten unsers Eduards des Dritten erklären wird, welche bisher von den königlichen Richtern entweder ganz falsch verstanden, oder boshaft verdreht worden ist. Die Clausel von der ich rede, ist diejenige, wodurch es für Hochverrath erklärt wird, „Krieg gegen den König, unsern Herrn, in seinem Königreich anzufangen.“ Auch ist dies ganz unstreitig Hochverrath, nicht als wenn's ein's der besondern Vorrechte der Krone wäre, Krieg anzukündigen oder zu führen; sondern weil der König, wenn er in einem mit den Unterthanen geführten Krieg, von einem Unterthanen gefangen wird, gewiß kein Quartier bekommen

kommen würde, und wo dies „salva persona Regis“ nicht beobachtet wird, da würde, und zwar nach den Gesetzen der Constitution, Hochverrath seyn; und dies ist ein unwiderleglicher Beweis von der Wahrheit und Gründlichkeit meiner Definition vom Hochverrath. Allein die Art der Widersetzung gegen die königliche Gewalt, worinn die Amerikaner jetzt begriffen sind, hat gar keine Aehnlichkeit mit einem verrätherischen Kriege; denn diese Widersetzung hat ihren Grund in nichts weiter, als in einer eigentlich sogenannten Zwietracht; denn der König selbst kann, so bald er will, die überspannte, falsch klingende Saite der Regierung nachläßt. Wenn er hingegen, sie um einen Ton höher zu stimmen sucht, so kann zwar die überspannte Saite leichtlich springen, aber auch dies wird ihn in keine Lebensgefahr bringen; denn wenn sie ihn auch zum Gefangenen machen sollten, so würd' er nicht allein auf sein „Salva persona“ Anspruch machen können, sondern es würde der Constitution zu wider seyn, ihn umzubringen.

Daß dieser constitutionsgemäße Widerstand nichts mit dem eigentlich sogenannten Kriege gemein habe, erhellt unter andern deutlich aus einer von diesem Eduard dem Dritten ausgegebenen Parlamentsproclamation, unter dessen Regierung dieses Gesetz vom Hochverrath gegeben ward. Denn, nachdem dieser gesegnete König, (wie Sir Eduard Coke in seiner Erklärung dieses Gesetzes ihn nennt) seinen eignen Vater vom Thron gestoßen, und ins

Gefängniß geworfen, ließ er im Parlament öffentlich proclamiren: „daß Niemand, weder Groß „noch Klein, der seinen Vater verfolgt und gefangen genommen, der auch noch im Gefängniß säße, wegen solcher Gefangennehmung seines Vaters, angesehen, beunruhigt oder bestraft „werden solle.“ Eine Wort für Wort ähnliche Parlamentsproclamation, ward auch von Heinrich den Vierten bekannt gemacht, der als er noch ein Unterthan war, Richard den zweyten verfolgt und in sichere Verwahrung gebracht hatte. Also waren solche Proclamationen, als mit dem wahren Sinn des Hummingbirdschen Vergleichs völlig übereinstimmend, etwas sehr gewöhnliches, und die oben bemeldeten Proclamationen erneuerten und bestätigten nur diese Clausel des Vergleichs, und führten kein neues Gesetz ein, welcher auch durch keine Proclamation geschehen kann.

Ich habe also deutlich bewiesen, mein Herr, daß die jetzige Widersetzung der Amerikaner, in unserm grossen Freiheitsbriefe ausdrücklich befohlen ist, daß sie von Statuten und Proclamationen welche in dem wahren Geiste unserer Constitution abgefaßt sind, unterstützt und gebilliget wird, daß sie mit einem wider den König erhobenen Krieg nicht die geringste Aehnlichkeit hat, und daß folglich diese Widersetzung der Amerikaner, weder von dem gegenwärtigen, noch von einem künftigen Parlament der Billigkeit und der Constitution gemäß, für Hochverrath ausgegeben werden kann.

Zwölff

Zwölfter Brief.

Ich habe in dem vorigen Brief ganz unvürberleglich bewiesen: „daß in unserm grossen Freyheitsbrief und in Statuten die im wahren Geist der Constitution abgefaßt sind, es nicht allein erlaubt, sondern ausdrücklich geboten ist, einer schlechten Regimentsverwaltung mit gewaffneter Hand zu widerstehen.“ Jetzt, mein Herr, bleibt noch übrig zu untersuchen, was die gesamte Nation hier in England, bey der gegenwärtigen Zerrüttung des Staats, für Maassregeln zu nehmen hat.

Die erste Idee die jeden aufgeklärten richtigdenkenden Kopf hiebey einfällt, ist die politische sowohl als moralische Schuldigkeit, einen thätigen Antheil an den Schrecknissen zu nehmen, welche jetzt unsre verlassenen Untertanen in Amerika zu Wasser und zu Lande umgeben. Politisch recht gehandelt ist es, weil eben dies ungeheure, unelingschränkte, unbarmherzige Parlament, welches ein Regiment nach dem andern abschicken kann, die Bostoner zu Lande zu erwürgen, und eine Flotte nach der andern, um sie von der Seeseite einzuschließen, zu seiner eignen Vertheidigung, nochwendiger eben so gewaltsam gegen alle wahre Freunde der Freiheit hier in England, verfahren muß; damit ihre mörderischen unterjochenden Rathschläge nicht durch einen zeitigen und hinlänglichen Widerstand

zernichtet werden. Moralisch ist es, weil wir durch diese thätige Theilnehmung einigermaßen, dem wahrhaftig Göttlichen Gebote nachkommen würden, welcher uns befiehlt gegen andre so zu handeln, als wir wünschten, daß sie (in einer ähnlichen Lage der Umstände) gegen uns handeln sollten.

Diesem Grundsatz der extensiven Gerechtigkeit zufolge, mache ich mir eine Ehre daraus zu bekennen, und als mein künftiges Motto zu gebrauchen:

„Americani, nihil a me alienum puto.“

Wir sind den Amerikanern diese Gerechtigkeit zu erweisen, vorzüglich schuldig, nicht allein weil sie die ersten brittischen Unterthanen sind welche den rühmlichen und exemplarischen Muth ausgeübt haben, sich der Vollziehung einer langen Reihe von constitutionswidrigen Parlamentsakten zu widersetzen; sondern weil sie insgesamt, bis auf einen Mann, mit uns selbst von einem Stande, von einer Classe, und allezusammen Völklieder des Demokratischen Standes sind. Die unnatürliche Eintheilung zwischen Patriciern und Plebejern, welche das Römische Reich durch eine fortdauernde Scene von Gewaltthätigkeit, Stolz, Raubsucht, Geiz, Mord, Verbannung, Hinrichtungen und innerliche Kriege beunruhigte, ist zum Glück für unsre Colonien in dem ganzen festen Lande von Amerika unbekannt, oder wenigstens ungesüßelt. Die Folge davon ist: daß sie sich der Herrschaft mit solchen Riesenschritten genähert haben, daß dies
heu-

heutige Geschlecht von Europäischen Königen, welche nicht anders als durch Sklaven, und über Sklaven regieren können, die Amerikaner mit eifersüchtigen Augen zu betrachten anfangen. Den Orden der Patricier betreffend, so vermindern sich ihre kleine Versammlungen von Tage zu Tage. Vielleicht liegt es an etnen von diesen, wo nicht an beyden Ursachen, daß eine solche Menge sonst unverantwortlicher Akten, von dem letzten und von dem gegenwärtigen unbarmherzigen Parlament, gegen die Amerikaner ausgefertigt sind, und noch ausgefertigt werden. Die Regierung scheint, so weit ich in ihre wirkliche Motiven eindringen kann, sich nur damit zu beschäftigen, daß sie Plane entwirft, die Amerikaner mit List oder mit Gewalt zu Sklaven zu machen, oder wenn sie finden, daß sie selbst dieser Arbeit nicht gewachsen sind, die Mitglieder des Bürgerstandes hier in England an einander zu heßen und wo möglich, zwischen ihnen und den Mitgliedern eben des Standes in Amerika, eine unveröhnliche Feindschaft zu unterhalten, und also diese Unterjochung dadurch zu erleichtern, und die Cabinetsanschläge weniger sichtlich zu machen, daß sie die Macht des Volks an beiden Seiten des Weltmeers schwächen und trennen.

Es ist zwar höchst wahrscheinlich, daß die Amerikaner für sich allein im Stande seyn werden, diese verrätherischen und niederträchtigen Absichten des Cabinetsraths zu hintertreiben; allein daraus folgt nicht, daß wir an dieser Seite des Weltmeers unsre Schuldigkeit gegen unsre Brüder an

§ 5

der

der andern Seite nur dadurch ausüben sollen, daß wir ihre und unsre Rechte behaupten, oder in öffentlichen Blättern zu wiederholten malen gegen die Constitutionswidrigkeit der Akten des vorigen und des letzten Parlaments deklamiren; denn obgleich diese Art des Beystandes etwas verdienstliches hat, so wird dennoch ein thätigerer von uns erfordert, wenn wir den Namen und den Charakter guter Männer und tugendhafter Bürger verdienen wollen. Denn wir müssen uns allezeit erinnern, daß unsre Freunde, Verwandte und Bundesgenossen, nicht allein durch eine wirklich an ihnen verübte Ungerechtigkeit beleidigt werden können, sondern auch dadurch, daß wir sie gegen eine offenbar angedrohte Beleidigung, so viel in unsrer Macht steht, nicht vertheidigen und beschützen. „Qui non defendit nec obstitit, si potest, in „iuria,“ sagt der unsterbliche Cicero, „tam est „in vitio, quam si parentes, aut amicos, aut „patriam deserat.“

Wir würden eine unverzeihliche Schuld auf uns laden, wenn wir in diesen letzten Bemühungen sowohl für die brittische, als für die amerikanische Freyheit, die Colonisten in einem so kritischen Zeitpunkt verlassen wollten. Unsre Pflicht befehlt uns einen thätigen und entscheidenden Antheil daran zu nehmen; weg also mit allen unmännlichen, ungeselligen Entschuldigungen für unsre strafbare Unthätigkeit und Nachlässigkeit; und ich kann nicht umhin, dem englischen Commoner, wer er auch seyn mag, der jetzt die Partie der

der Amerikaner unter dem elenden Vorwande verläßt, daß er müde sey, sich Feinde zu machen, oder daß es ihm zu viel Mühe, Zeitverlust und Kosten verursachen, oder seinen Privatgeschäften Schaden thun, oder die Ruhe und den Frieden seiner Familie stören könnte; — diesem Ungläubigen von einem englischen Commoner, wenn anders ein so unwürdiger Bösewicht wirklich existirt, muß ich sagen: daß man dereinst alle seine Entschuldigungen, als einen niedrigen und wohlbedächtlichen Entschluß ansehen wird, diejenigen, die er besonders zu erhalten, zu beschützen, und zu vertheidigen schuldig wäre, ihrem Verderben zu überlassen.

Damit aber Sie, und alle meine demokratischen Brüder hier in England, durch einen übertriebenen Eifer den Amerikanern beyzustehen, nicht zu weit geführt werden, so will ich die beyden Verhaltensregeln, welche, meines Wissens, die einzigen nach unsrer Constitution erlaubten sind, anzeigen.

Um Ihnen also die erste Regel, nemlich: „die Abdication“ zu erklären, muß ich Sie auf meinen zweyten Brief verweisen, woselbst Sie finden werden: „daß die brittische Monarchie eine Zusammensetzung (wie Strabo und Aristoteles diese Form der gemischten Regierungsart nennen) „von drey verschiedenen, co-äqualen ursprünglich „unabhängigen Ständen ist, die zum Besten je „des Standes insbesondere, und zur allgemeinen „Wohlfahrt des Ganzen, in einem Staat mit
 „ein



„einander vereinigt sind.“ Nun ist ein unabweisender Grundsatz in der Politik, daß solche Staaten, welche die ursprüngliche eigenthümliche Macht hatten, sich zu ihrem wechselseitigen Vortheil und Schutz durch ein allgemeines Bündniß zu vereinigen, sich von einander trennen und diese Verbindung aufheben können, wenn es Einem von diesen Staaten gefährlich werden sollte, sie länger fortzudauern zu lassen; jedoch vorausgesetzt, daß dieser einzelne Staat, ders zu seiner Sicherheit nöthig findet, sich vom Ganzen zu trennen, entweder über die Macht, oder die Mittel eine solche Trennung zu bewirken, in sich selbst habe, und eine solche Trennung wird in unsrer Bill der Rechte, sehr schicklich eine „Abdication“ genannt. Denn eine Abdication ist nichts mehr oder weniger, als eine Entsagung einer Sache, die wirklich in Erfüllung geht.

Da ich also die politische Bedeutung des Worts „Abdication“ hinlänglich erklärt habe, so wirds vielleicht nöthig seyn, hier einige Exempel von der Abdication aus der englischen Geschichte anzuführen, damit man nicht glaube, ich schlage ganz neue oder mit der Constitution nicht völlig übereinstimmende Maßregeln vor. Als z. B. welche der Paps dem Königreich England unter den verschiedenen Benennungen von Annaten, Indulgenzen u. d. gl. aufgelegt hatte, zu schwer zu ertragen wurden, so sagte sich Heinrich der Achte, nebst den andern englischen Ständen von der römischen Kirche los. Der heilige Stuhl war damals ein geistlicher Staat

Staat, oder eine geistliche Conföderation, deren einzelne Mitglieder die verschiedenen gekrönten Häupter und andre souveraine Staaten in der Christenheit waren; und da eine Zeit gewesen war, worinn diese verschiedene Mitglieder gänzlich unabhängig vom apostolischen Stuhl waren, so konnte jedes dieser Mitglieder wieder zu seiner vorigen Unabhängigkeit zurückkehren, sobald es vom Oberhaupt dieser geistlichen Conföderation zu stark gedrückt werden sollte, und zwar insonderheit deswegen, weil jeder dieser ursprünglich unabhängigen Staaten, nicht um unterdrückt oder unterjocht zu werden, sondern vielmehr zu seinem eignen Schutz und Vortheil, in dieses Bündniß getreten war. Aus dieser Ursache hatte Heinrich der Achte recht, sich von der römischen Kirche loszusagen, und da er für sich allein stark genug war, der vereinigten Macht der übrigen conföderirten Staaten zu widerstehen, so mußte die päpstliche Gewalt, nach einem vergeblichen Maßregen von Anathema's, welche den König und alle seine Anhänger für Ketzer, Rebellen und Verräther des heiligen Stuhls erklärte, in diesem Königreich nothwendig zu Ende gehen und völlig vernichtet werden.

Das nächste Beyspiel einer Königlichlichen Abdication ist, das von Jacob dem Zweypen, der durch eine abergläubische und thörichte Regierung seine eigne Person in die größte Gefahr gebracht hatte; und da er in sich selbst keine Mittel fand, der vereinigten Macht der andern beyden Stände

zu widerstehen, mit seiner ganzen Familie heimlich aus dem Königreich flüchtete, worauf denn, das dreyeinige Bündniß des Königs, der Lords, und der Gemeinen, ipso facto getrennet wurden, und die beyden letztern Stände zu ihrer vorigen Unabhängigkeit zurückkehrten, und de novo, zwey verschiedene, co. aequal. Stände, sui juris, ausmachten, und folglich im Stande waren, sich eine Regierungsform nach ihrem Belieben zu erwählen.

Die letzte Abdication die ich anführen will, ist nicht vom königlichen, sondern allein vom bürgerlichen Stande vorgenommen, wovon das Volk oder der bürgerliche Stand der Nachkommenschaft ein feyerliches Beyspiel gab, als sie sich von aller fernern Verbindung mit Carl dem Ersten und seinen Peers vom Parlament los sagten; und diese Art der Abdication dürften, aller Vermuthung nach, Se. Majestät der jetzige König zu erwarten haben, wofern er unvorsichtig genug seyn sollte, die beyden unbarmherzigen Bills, welche nur auf seinen Beyfall warten, zu unterschreiben; ich sage, aller Vermuthung nach, weil diese Bills gänzlich und allein zur Zerstörung oder Verringerung der Größe und Majestät des bürgerlichen Standes eingerichtet sind.

Die zweite Verhaltensregel betreffend, nach der das gesamte Volk hier in Großbritannien, ihren demokratischen Brüdern in Amerika, constitutionsmäßig beystehen könnten, so habe ich selbiger in diesen Briefen sehr oft gedacht, nemlich der
Art

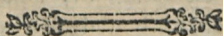
Art des Beystandes, welche in dem Runningme-
 dischen Vergleich so genau beschrieben, und auf
 das heiligste garantirt ist. Diese Art zu verfahren,
 ist in der That gelinder, als die vorige, denn
 noch ist es für jeden König demüthigend genug,
 sich genöthigt zu sehen, sich demselben zu unter-
 werfen. Denn, sollte der bürgerliche Stand hier
 im Lande sich an dieses fürchterbare Tribunal wenden,
 so würde er augenblicklich berechtigt seyn, sich Sr.
 Majestät Palläste zu St. James, Kensington u.
 des Towers nebst dem ganzen darinn befindlichen
 Salpetermagazin, des Woolwich Park, nebst al-
 lem daselbst befindlichen Kriegsvorraths, der Schiffs-
 werfte zu Plymouth, Portsmouth, Chatham und
 Sheerness, alles Geldes in der Schatzkammer und
 aller Zölle im Königreich zu bemächtigen. Ein Kö-
 nig, der auf diese Art aller wesentlichen Kennzei-
 chen der königlichen Würde beraubt wäre, würde
 nicht lange viele Anhänger haben; von allen denen
 verlassen, die noch kurz vorher versprochen: „ihn
 „mit Gefahr ihres Lebens und ihrer Güter zu
 „vertheidigen,“ würde er wahrscheinlich eben so
 handeln, als sein königlicher Vorfahr, König Jo-
 hann, bey einer ähnlichen Gelegenheit handelte,
 und so könnte er und sein Volk dieser Zwietracht,
 welche jetsu mit fürchterlichen Folgen für einen
 von ihnen, wo nicht für beyde, schwanger zu seyn
 scheint, ein glückliches Ende machen.

Ferner muß ich hier noch bemerken, daß wenn
 der bürgerliche Stand es nöthig finden sollte,
 hier in Großbritannien einen Congress zusammen
 zu

zu rufen, dieses in weniger, denn einer halben Stunde geschehen kann, wenn in jeder Pfarrkirche die Sturmglocke geläutet wird, bis der Lärm sich von einem Ende der Insel bis zum andern verbreitet. Unsrer weisen Minister mögen sich merken, daß diese Art das Volk aufzuschrecken, der Constitution vollkommen gemäß ist, wie man aus dem folgenden Artikel des Normandischen Traktats sehen kann: „Cum aliquid dubium vel malum emerit, ferit contra regnum, debent statim omnes Ballivi, pulsatis campanis (quod Anglice vocant *Mor-Bell*) convocare omnes & universos, & in ista congregatione providendum est, ad insolentiam malefactorum reprimendam ad utilitatem regni.“ Zwar ist in unsern Statuten noch eine Parlamentsakte vorhanden, welche diese Versammlungen des Volks durch das Läuten der Glocken, *Hochverrath* nennt; allein ich muß Ihnen dabey sagen: daß die Urheber dieser Akte, als sie erfuhren, selbige sey dem gemeinen Gesetz oder dem Normandischen Traktat (denn beydes sind völlig gleichbedeutende Ausdrücke) zuwider, sich bey der Nation mit ihrer Unwissenheit entschuldigten, und selbige sogleich widerriefen.

Also hätte ich Ihnen, mein Herr, und der Demokratie von Großbritannien die beyden einzigen constitutionsgemäßen Arten, angezeigt, dem Continentalcongrèß von Amerika thätigen Beystand

zu leisten. Das Volk, welches wegen der gegenwärtigen schlechten Verwaltung der Staatsgeschäfte sehr in Unruhe ist, würde meiner Meynung nach, durch die Constitution gerechtfertigt werden, wenn es zu einem dieser Mittel seine Zuflucht nehmen sollte, und wenn sie keins von beyden ergreifen sollten, so mag der König und der höllische Mordbrenner des brittischen Reichs, der Thane von Cawdor wissen, daß die Nation unwidersprechlich berechtigt ist, es zu thun, so bald es ihr gefällt.



Dreyzehnter Brief.



Ich habe in diesen Briefen gezeigt, daß der König, die Lords und die Gemeinen, che sie sich mit einander vereinigten, um einen Staat auszumachen, drey verschiedene, co aquate, co ordinirte, unabhängige Stände waren. Die Gemeinen, welche die andern beyden Stände in dem Verhältniß von 36000 zu 1. übertrafen, würden selbige

G

bald

halb zu Staub zermalmet, und auch das bloße Andenken des Königs und der Lords vernichtet haben, wenn nicht die drey Stände vor ihrer Consideration gewisse Regeln und Verordnungen festgesetzt hätten, wodurch jede besondre Partie in ihren gehörigen Schranken gehalten würde.

Nun aber würde es höchst lächerlich gewesen seyn, Regeln und Verordnungen festgesetzt zu haben, welche das nächste Parlament, nach seinem Velleben hätte verändern, einschränken oder abschaffen können. Es würde lächerlich gewesen seyn, sage ich, weil die Gemeinen, welche den andern an Anzahl so außerordentlich überlegen sind, diese Verordnungen, zur Vergrößerung ihrer eignen Macht, und zur gänzlichen Zerstörung oder Unterjochung der beyden andern Stände, in dem nächstfolgenden Parlament, und noch dazu unter dem Schein Rechtsens, hätten verändern oder abschaffen können. Hieraus folgt ganz natürlich, daß die auf diese Art festgesetzten Regeln und Verordnungen ihrer Natur nach unveränderlich und unwiderruflich, und mit einer hinlänglichen Gewalt versehen seyn mußten, die Könige, Lords und Gemeinen zu verbinden; und da dasjenige, welches bindet, vitermini, stärker oder größer seyn muß, als dasjenige, welches verbunden ist, so muß folglich die Oberherrschaft oder die höchste Gewalt von Großbritannien, nicht irgend einer Gesellschaft

von

von Leuten anvertrauet werden, welche einander beständig in ihre Rechte eingreifen würden, sondern einer Sammlung oder einem Codex von unveränderlichen Gesetzen, welche frey von den Leidenschaften der Schwelgerey, des Geitzes und des Ehrgeizes sind, und die drey Stände in ihren verschiedenen gehörigen Schranken halten können, oder welche wenigstens nicht so sehr der Thorheit und dem Eigensinn des regierenden Königs oder seines Lieblings unterworfen sind, wie viele, wo nicht alle unsrer Parlamentsakten wirklich sind. Nach diesem großen Grundsatz der eigentlich sogenannten brittischen Constitution, verbinden solche Parlamentsakten, die irgend einem Artikel unsrer unveränderlichen Gesetzbücher widersprechen, die Nation nicht, sondern sind bruta fulmina, und Urdinge. Ich habe Ihnen gezeigt, daß wir vier Codices von diesen unveränderlichen, unwiderrüßlichen Gesetzen haben; nemlich den Normandischen Traktat, den Runningmedischen Traktat, den Traktat der Bill der Rechte, und den Unionstraktat. Ich habe gezeigt, daß diese vier Codices zusammen genommen dasjenige ausmachen, was wir im eigentlichen Verstande unsre Constitution nennen. Ich habe gezeigt, daß die Parlamentsakten nicht deswegen die Kraft der Gesetze bekommen, weil sie durch die beyden faulen stinkenden Häuser gegangen, oder nachher von einem königlichen Usurpator, Mörder, Hencker, Lügner, Meineidigen,

G 2

Dum:

Dumkopf oder Poltron unterschrieben worden; sondern sie erhalten die Kraft der Gesetze, weil sie in dem wahren, unverfälschten Geist unsrer vorerflichsten Constitution, gegründet und abgefaßt seyn müssen: wo nicht, so verdienen sie, anstatt Gesetze zu seyn, vielmehr den Abscheu, als den Gehorsam der Nation. Ich habe gezeigt, daß die für Amerika gegebene Steuerakte, diese Verwünschung und diesen Abscheu mit Recht verdient. Sie ist kein Gesetz, weil die Amerikaner ihre Güter als freye und gemeinschaftliche Lehne, so gut als wir die unsrigen in England besitzen, und weil das Recht der Repräsentation in England mit dieser Art des Besizes unzertrennlich vereinigt ist, und also den Besitzern solcher Güter keine neue Taxen auferlegt werden können, wenn sie nicht zuvor zum Parlament berufen worden. Denn die amerikanischen Gutsbesitzer würden keine freye Lehne besitzen, wenn eine brittische, unter dem zum Schein angenommenen Namen eines Parlaments regierende Oligarchie berechtigt wäre, den amerikanischen Gutsbesitzern und Freyen ohne ihre Einwilligung Taxen aufzulegen; auch würde der Besitz dieser Lehne nicht gemein seyn, weil die Art des Besizes, welche allen Gutsbesitzern und Freyen gemein ist, sich auch über alle erstrecken muß, weil sie sonst nicht allen gemein seyn könnte. Diese tyrannische unverschämte Oligarchie, welche die Untrüglichkeit dieser Wahrheit kannte, und ihren

con

konstitutionswidrigen Akten einen Auftrieb von Rechtmäßigkeit zu geben dachte, wollte beweisen, daß die Amerikaner, zwar nicht wirklich, doch aber virtualiter in dem brittischen Parlament repräsentirt würden; allein diesen ohnmächtigen und unverschämten Angriff auf den Verstand der Nation, habe ich schon dadurch widerlegt, daß ich aus dem Normandischen und Runningmedischen Traktat bewiesen habe, daß nur zwey Arten der Virtualrepräsentation in diesem Königreich statt finden. Die erste ist, wenn die Minorität durch die Majorität der freyen Stimmen der wirklich zum Parlament berufenen Gutsbesitzer oder Freyen repräsentirt wird. Die zweyte ist, wenn Unterlehnsbesitzer von einem Oberlehnsbesitzer repräsentirt wird. Allein keine von beyden Arten der Virtualrepräsentation findet bey den Amerikanern statt, denn sie sind nicht wirklich zum Parlament berufen, und folglich die Minorität nicht von der Majorität repräsentirt worden; auch sind die Unterlehnsbesitzer in Amerika nicht von ihren Lehns Herren repräsentirt worden; folglich sind die Amerikaner nicht virtualiter im brittischen Parlament repräsentirt worden, und man kann ihnen also keine Steuern auflegen; oder wenn man sie ihnen auflegt, so hat der König seine Schuldigkeit entwedern vernachlässigt oder verabsäumt: seine Schuldigkeit, sage ich, weil in dem Runningmedischen Traktat ausdrücklich verordnet und befohlen worden,

den, daß, so oft von dem Adel und Bürgers-
stände eine Zulage gefordert wird, an alle Sheriffs,
Amtleute und andre im Parlament sitzende Beam-
ten, im ganzen Königreich Einladungsschreiben ein-
geschickt werden sollen, damit selbige die verschiede-
nen Gutsbesitzer und Freyen zu einer allgemeiner
Versammlung zusammen rufen lassen, um aus
freyem Willen und eigener Macht, und auf keine
andre Weise das Verlangte zu bewilligen; wenn sie
aber nicht zusammenberufen, und ihnen dennoch eine
Steuer auferlegt worden, so geschieht dieses mittelst
einer eigenmächtigen Gewalt des Königs, welche
als ein sehr gefährlicher und strafbarer Bruch unsrer
eigentlich sogenannten Constitution angesehen wer-
den muß.

Da die Oligarchie es nicht wagen durfte, die
Lehre von der amerikanischen Taxation auf so offen-
bar despotische Grundsätze, als die, welche ich schon
angeführt habe, zu gründen, so fand sie es nöthig,
eine gelindre Sprache zu führen, und suchte die Colo-
nisten durch ein betrügliches Geschwätz von kind-
licher Pflicht, gegen den Älterlichen Stand zu
einem passiven Gehorsam zu bereden. Allein ich
habe die Nichtigkeit, Betrüglichkeit und Constitu-
tionswidrigkeit dieses Arguments schon dadurch er-
wiesen, daß ich aus dem Normandischen Traktat
gezeigt habe, daß unsre Colonisten durch ihre Aus-
wanderung die Rechte der eingebohrnen Unterthas-
nen

nen dieses Königreichs nicht verlohren hätten, sondern im Gegentheil, daß sie fortführen zu seyn: „sicut conjurati fratres, sicut propinqui & propii cives hujus regni;“ und daß, um diesem Artikel genau nachzukommen, unsre Landleute, welche als Colonisten nach Calais giengen, von keinem unsrer Könige taxirt worden, bis die Stadt selbst Deputirte ans Parlament schickte.

Nachdem also die wankende Oligarchie vergebens versucht hatte, die Aufmerksamkeit der Nation von den bekantten Landgesetzen ab, und auf ein nirgend vorhandnes Naturgesetz zu lenken, so beriefen sie sich auf die vorgebliche Gerechtigkeit die Amerikaner wider ihren Willen zu taxiren, unter dem Vorwand daß die Colonisten einen verhältnißmäßigen Antheil von der Last der Regierung tragen müßten; allein ich habe diesen Angriff dadurch vereitelt daß ich gezeigt habe, die Amerikaner wären willig und bereit ihr Quotum herzugeben, wenn sie nur überzeugt wären, daß das Geld welches sie zur Bertheidigung von Amerika hergäben, nicht wie die fünfzehalb Procent Contribution der Inseln jenseit dem Winde, nicht durch Geschenke und Pensionen verändelt, sondern nur zur Bertheidigung von Amerika, angewandt würde. Allein, da diese verzweifelte und verächtliche Oligarchie an nichts weniger dachte, als daran, irgend eine Auflage hier in England zu vermindern, und da ihr

einziger Endzweck war, die jehlige ungeheure Con-
 tributionsliste um jährliche zweymal hunderttausend
 Pfund zu vermehren, welche allein die Amerika-
 ner hergeben sollten: so wären diese, wie ich gesagt
 habe, die größten Narren, wenn sie es geduldig er-
 laubten, daß man ihnen ohne ihre Einwilligung
 jährlich eine solche Summe aus dem Beutel lockte,
 bloß um eine Contributionsliste zu verstärken,
 die schon um die Hälfte zu groß ist, um irgend ei-
 nen König anvertrauet zu werden, der sie auf eine
 so geheimnißvolle Art mißbraucht, daß er sich schä-
 men muß, eine öffentliche und richtige Rechnung
 von deren jährlichen Ausgaben abzulegen; irgend
 einem König von England, sage ich, weil die Er-
 fahrung uns gelehrt hat, daß keine Landgüter, so
 groß und so wohl verpachtet sie auch seyn mögen,
 und keine Contributionsliste so weitläufig sie auch
 seyn mag, den gesträßigen Appetit unsrer Könige
 stillen können. Die Landgüter der Krone, die un-
 ter der Regierung Heinrichs des Achten derselben
 zugefallenen Güter ungerchnet, bestehen aus funf-
 zehnhundert ansehnlichen in England liegenden Ba-
 ronien oder Herrschaften, welche heutiges Tags
 wenigstens drey Millionen jährlicher Einkünfte
 bringen würden; alle diese Baronien oder Herr-
 schaften sind zu verschiedenen Zeiten durch königliche
 Schenkungen die so thöricht als unverantwortlich
 waren,



waren, verschleudert, und die Einkünfte dieser Kronbaronien, welche der Constitution zufolge nicht veraußert werden durften, und welche als ein immerwährender Fond zu Unterhaltung eines prächtigen Hofstaats heiligst aufbehalten werden sollten, von unsern Königen an ihre Bühlerinnen, Bastarde, Lieblinge, Schmeichler, Kuppler und Zellecker verschenkt worden. Da sie also durch ihre unverbesserliche Thörheit und beständige Verschwendung gleichsam an den Bettelstab gebracht worden, so nahmen sie als unwürdige Verschwendder ihre Zuflucht zu den jährlichen Gaben und Mildthätigkeit der Nation. Diese bewilligte ihnen mit vieler Freygebigkeit, aber thörriger Weise, einen jährlichen Gehalt. Als Sr. Majestät der jetzige König zur Regierung kam, wurde diese Pension auf 800000 Pf. Sterl. festgesetzt, den tour de bâton ungerechnet, welcher wenigstens die Hälfte dieser Summe einbringt; auch versichert Georg der dritte in der darüber ausgefertigten Parlamentsakte, diese Summe sey mehr als hinlänglich, seine Königliche Familie und die Großbritannische Krone mit Pomp und Würde zu unterhalten.

Wer sollte nun nach einem solchen öffentlichen Geständniß vermuthet haben, daß der beste König innerhalb zwey bis drey Jahren 500,000 Pf.

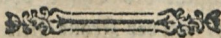


Schulden machen würde. Allein der Titularminister schrieb diese Schulden dem außerordentlichen Aufwand zu, der bey Sr. Majestät Krönung, und bey dessen Vermählung mit einer deutschen Prinzessin gemacht wäre, die reich an Bescheidenheit, Treue, Verstand und einer zahlreichen Nachkommenschaft wäre; allein die lebenswürdige Besizerinn aller dieser Vorzüge, brachte einen ungeheuren Schwarm von Brüdern und Vettern mit. Der große Haufe, welcher durch das prächtige Spektakel und den Flitterstaat einer Krönung geblendet wurde, ließ sich leicht bereden, die ungeheure Schuld zu bezahlen, die Sr. Majestät auf diese unverantwortliche Art gemacht hatte. Diese Bereitwilligkeit der Nation in Bezahlung der Schulden, machte dem König Muth, eben die Art der heimlichen Verschwendung fortzusetzen; so, daß seine jährliche Einkünfte bald von eben den Wirbel verschlungen, und noch oben drein 700,000 Pf. St. Schulden gemacht waren. Um dieser neuen Schuld los zu werden, wurden die asiatischen Plünderer mit allen Blitzen, und der ganzen Artillerie einer Parlamentsuntersuchung bedroht: es wurde ein vorgehlicher Proceß gegen sie anhängig gemacht, und sie wurden so lange geprügelt, bis die Verfolgung nicht mehr statt finden konnte. Diese asiatische Nachlese stopfte das Loch nur auf ein Jahr lang. In nächst-

nächstfolgenden Jahre musste man 'auf eine' List denken, und Lord North prellte die Nation mit guter Manier um 280,000 Pf. St. durch eine neue Ausmünzung des Goldes. Weil aber diese Art durch Bestechungen zu regieren immerfort dauerte, und immer eine ähnliche, wo nicht stärkere Summe zur Bestreitung dieses geheimen Aufwandes erfordert wurde, so heckte Lord North, unter der unmittelbaren Aufsicht des Thane von Cavder, neue Kunstgriffe aus, um der Krone Geld zu verschaffen; er hüpfte also in Angelegenheiten der Regierung von Asia nach Amerika über, aber that leyder! eine vergebliche Reise; denn die Colonisten, (welche eben so gut gewohnt waren, Könige als Bücher zu verstehen) sahen bald ein, daß man den Entwurf den Amerikanern Taxen aufzulegen, nur gemacht hatte, um die königl. Einkünfte, gleich den wassersüchtigen Feuchtigkeiten im menschlichen Körper, „*quo plus sunt potæ plus sicutur aquæ*“ zu vergrößern, und faßten den weisen Vorsatz, nichts zur Ausbreitung einer so fürchterlichen Krankheit im Staatskörper beizutragen. Dies ist ein sehr merkwürdiges Beispiel für uns hier in England, der unordentlichen unersätlichen Begierde unsrer Könige nach dem Privatvermögen einzelner Unterthanen nicht nachzugeben, sondern vielmehr sie zu dämpfen, und sie zu lehren, sich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen die Nation



Nation schon zu überflüssig bewilligt, und welches, wenn es auch verdoppelt oder um noch mehr vermehrt würde, nur auf eben die Art, und an eben die schlechten Leute verschwendet werden würde, an welche man bisher alle Krongüter verschwendet hat.



4













8

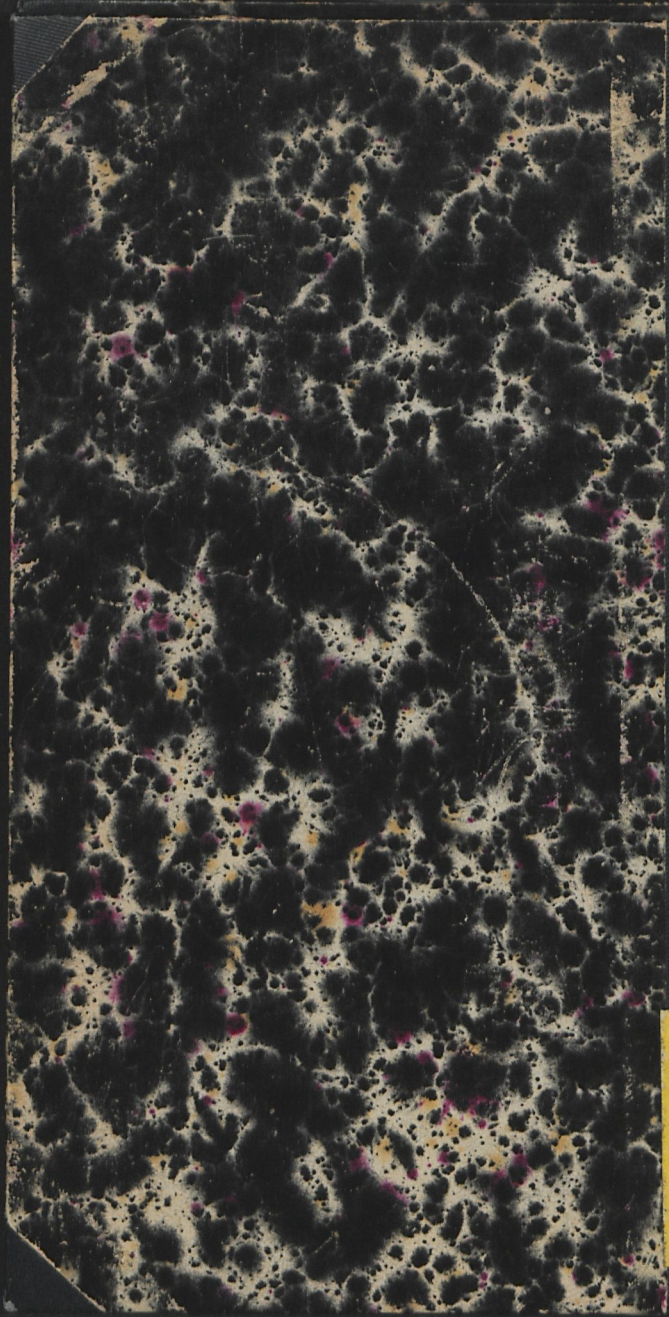
133767

AB 133 767

x28M 786

Nu 1826

K



Colonic.
1776.

N
1



B r i e f e
über
die jetzige Uneinigkeit
zwischen
den Amerikanischen Colonien
und
dem Englischen Parlament.

